

32 Bl.
Nachrichtlich

Kreis Ostholstein

Der Landrat

KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23694 Eutin

Fachdienst
Naturschutz



Herrn



Geschäftszeichen
6.21-762-018-0001
ÖK-Grube I „Rosenhof“

Auskunft erteilt
Joachim von Drigalski
j.drigalski@kreis-oh.de

Telefon
04521-788-861
Fax 04521-78896-861

Datum
12.10.2015

Anerkennung Ihres Ökokontos Grube I „Rosenhof“, Gemeinde Grube
Ihr Antrag vom 17.8.2015, Eingang 18.09.2015

Sehr geehrter Herr

1. hiermit werden die im o.g. Antrag genannten Flächen, Flurstück 24/2 tlw., 24/10, 17/6, 18, 22/4, 20/3 tlw. Flur 1 und Flurstück 1/68, 1/76, 1/77, 1/64 tlw., Flur 3 Gemarkung Rosenhof mit den darauf vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen zur Aufnahme in das Ökokonto mit dem Titel „Ökokonto Grube I (Rosenhof)“ anerkannt. Der Basiswert wird auf 346.000 Punkten festgelegt. 1 Ökopunkt entspricht einer Kompensation von 1 qm. Da es sich um ein Gebiet handelt, dass innerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem des Landes Schleswig-Holstein liegt, wird ein Lagezuschlag von 34.600 Ökopunkten (10% des Basiswertes) gewährt.

Kreishaus
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Telekommunikation
Telefon: 04521-788-0
Telefax: 04521-788-600
e-mail: info@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

Beratung
für Bürgerinnen
und Bürger
Tel.: 04521/788-438

Besuchszeiten nach
Vereinbarung sowie
Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr
Mo-Do. 13.30-15.30 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Holstein
BLZ 213 522 40
Kto.-Nr. 7 401

Die Punkte berechnen sich wie folgt:

Ökokonto:	Grube I	Anrechnungs- faktor	Fläche in m ²	Aktenzeichen	6.21- 762-018-0001
Datum	Buchungsanlass			Basis [m ²]	Ökopunkte
1.05.2016	Ackerland	1,0	346.000	346.000	346.000
	Lagezuschlag	0,1			34.600
Kontostand					380.600

*Flurstücksgröße abzgl. Landschaftselemente

Das Konto wird beim Kreis Ostholstein mit 380.600 Punkten (Basiswert+Lagezuschlag) eingebucht, sobald mir mitgeteilt wird, dass die Flächen der extensiven Nutzung zugeführt und die Maßnahmen umgesetzt sind.

II. Nach Umsetzung der Biotop- und Artenschutzmaßnahmen kann sich die Anzahl der Ökopunkte auf 519.000 durch die Anerkennung folgender Zuschläge erhöhen:

- 40 % für zusätzliche Artenschutzmaßnahmen

Ökokonto:	Grube I	Anrechnungs- faktor	Fläche in m ²	Aktenzeichen	6.21- 762-018-0001
				Basis [m ²]	Ökopunkte
Kontostand	s.o.				380.600
Datum	Buchungsanlass				
1.05.2016	Zuschlag Artenschutz nach Umsetzung (auf Basiswert)	0,40			138.400
Kontostand					519.000

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung bildet der § 16 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG¹) i. V. m. § 10 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG²) und § 2 der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - (ÖkontoVO³)

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert

² Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Sch.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 225)

Durch diese Genehmigung werden die privaten Rechte Dritter nicht berührt.

Die beiliegenden Planunterlagen in Text und Karte sind einschl. der in "grün" vorgenommenen Änderungen und Eintragungen Bestandteil dieser Genehmigung.

Hierbei handelt es sich um folgende Unterlagen:

1. Antrag und Konzept vom 17.08.2015, Eingang 18.09.2015 des ÖFC Öko-Flächen-Consulting e.K, T. Pisot, Grebin

Dieser Bescheid ist mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

Nebenbestimmungen:

Der Bescheid wird unter folgenden Auflagen erteilt, wobei ich mir vorbehalte, gemäß § 107 Abs.2 Nr. 5 des Landesverwaltungsgesetzes (LVWG) vom 2.06.1992 (GVOBl.Schl.-H. S. 243) in der zur Zeit geltenden Fassung Auflagen nachträglich aufzunehmen, abzuändern oder zu ergänzen, wenn dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist:

Auflagen:

1. Die Inhalte des Konzeptes vom 17.08.2015 sind zu beachten.
2. Eine grundbuchliche Eintragung der Fläche als Ökokontofläche ist –erstrangig- bis zum 30.09.2016 vorzunehmen.
3. Die Flächen sind ausschließlich extensiv zu nutzen. Die Flächen dürfen nicht gedüngt werden. Schädlings- und Pflanzenbekämpfungsmittel sowie Gülle, Jauche und Klärschlamm dürfen nicht verwendet werden.

Das Aufbringen, Lagern oder Einbringen von Stoffen organischer oder anorganischer Zusammensetzung in den Untergrund ist nicht zulässig. Maßnahmen wie Walzen und Schleppen sind auszuschließen.

³ Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - ÖkokontoVO) vom 23. Mai 2008, zuletzt geändert am 26.04.2013 (GVOBl. S. 219)

4. Die Grünlandfläche ist extensiv zu bewirtschaften.

a) als Sommerweide von Mai bis Oktober mit max. 1 GV pro ha. Bei einer ganzjährigen Beweidung ist die Beweidungsdichte auf GV 0,6 zu reduzieren.

Eine Unterteilung z.B. als Portionsweide ist nicht zulässig.

Beginn und Ende der Beweidung orientiert sich an der Trittfestigkeit und am Futterangebot. Fahrsilos und Mieten dürfen nicht errichtet werden.

Soweit es für das Entwicklungsziel der Fläche sinnvoll ist, kann es erforderlich sein die Anzahl Tiere in Absprache mit der UNB zu verändern.

b) als Mähwiese mit einer 1- 2 schürigen Mahd mit der ersten Mahd nicht vor dem 1.07. eines Jahres. Die Mahd ist vorrangig mit einem Balkenmäher durchzuführen. Ansonsten ist die Einstellung der Mähgeräte so zu wählen, dass die Wahrscheinlichkeit der Tötung von Amphibien so gering wie möglich ist. Schnitthöhe von mind. 15 cm während der Aktivitätsphasen der Tiere. Das Mähgut ist abzufahren.

5. Bei einer Beweidung ist jährlich zum 31.12. dem Fachdienst Naturschutz eine Kopie des Weidetagebuches bzw. bei einer Mahd die Dokumentation des Mähzeitpunktes vorzulegen.

6. Die Kleingewässer sind in ihrer Gesamtform dem Landschaftsbild und der Geländeform anzupassen. Der Bodenaushub ist landschaftsgerecht auf den höher gelegenen angrenzenden Flächen zu verteilen. Überschüssiger Boden ist abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen.

7. Maßnahmen an Gewässern sind mit dem Wasser-und Bodenverband (ggf. mit dem Fachdienst Boden- und Gewässerschutz des Kreises Ostholstein) abzustimmen.

8. Bei der Neuanlage von Knicks ist das beil. Merkblatt für Knickneuanlagen zu beachten und die Knicks entsprechend dieser Vorgaben herzustellen.

9. Sämtliche Gehölze sind durch eine Einzäunung vor Wildverbiss, bei Beweidung vor Weidevieh zu schützen. Obstgehölze sind zusätzlich durch Manschetten vor Verbiss von Kleinwild zu schützen.

10. Auf der geplanten Obstwiese sind hochstämmige Obstbäume in der Qualität 2 x verpflanzt, Stammumfang von 10 bis 12 cm (Hst, 2xv., StU 10-12) zu setzen. Es sind unterschiedliche und regionaltypische Obstsorten (Apfel, Birne, Kirsche, Pflaume u. a.) zu

verwenden. Die Obstbäume sind jeweils mit mehreren Stützpfehlen, z. B. mit einem sogenannten „Dreibock“, zu sichern und bedürfen gesonderter Schutzvorkehrungen gegen Wildverbiss, z. B. durch Schutzmanschetten oder eine Ummantelung mit Drahtgeflecht. Eine temporäre Einfriedigung der gesamten Obstwiese mit einem Wildschutzzaun ist ebenfalls möglich.

11. Die Obstbäume sind versetzt im Abstand von ca. 10,00 m x 10,00 m einzusetzen (1 Obstbaum auf ca. 100 qm Grundfläche). Zu seitlich angrenzenden Knicks und anderen Gehölzflächen verbleibt ein Pflanzabstand von mind. 10,00 m. Zu den übrigen Flächen (Gewässerräumstreifen) beträgt der Schutzabstand 6,00 m.
12. Die Streuobstwiese ist 1 x jährlich zu mähen, wobei das Mähgut von der Fläche abzufahren ist. Zum Schutz möglicher Bodenbrüter und zur Entwicklung einer artenreichen Grünfläche erfolgt der jährliche Mähtermin nicht vor dem 01. Juli. Auf der gesamten Streuobstwiese unterbleibt der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Ausbringung von Dünger. Alternativ besteht die Möglichkeit, die Obstwiese in der Zeit vom 15. März bis zum 30. Nov. mit max. 1,0 Großvieheinheiten / ha extensiv zu beweiden. Hierfür ist es wichtig, die Obstbäume hinreichend gegen Verbiss zu schützen.
13. Die Obstbäume bedürfen gerade in den ersten Vegetationsjahren einer intensiven Pflege. Hierzu zählt u. a. das Wässern bei Trockenheit, das Entfernen von Wasserreisern oder ein fachgerechtes Ausschneiden der Baumkronen. Kommt es z. B. durch Sturmwirkungen, Trockenheit, Verbiss oder durch Einwachsen von Schutzdrähten zu Baumverlusten, so sind diese Obstbäume umgehend durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.
14. Im fünfjährigem Abstand ist dem Fachdienst Naturschutz zum 31.12. das Ergebnis der vereinfachten Vegetationsaufnahme, bei Artenschutzmaßnahmen auch eine faunistische Bestandsaufnahme vorzulegen. Die erste Vorlage erfolgt erstmals am 31.12.2020.
15. Abweichungen von den Zielen der Inhalte des Antrages/Konzeptes, Veränderung der Ziele welche einer Optimierung des Natur- und Artenschutz dienen, sind mit dem Fachdienst Naturschutz des Kreises Ostholstein abzustimmen (evtl. mit Veränderung der Ökopunkte).
16. Nach Fertigstellung der Biotop- und Artenschutzmaßnahmen ist die Abnahme beim Fachdienst Naturschutz des Kreises Ostholstein zu beantragen.

Begründung:

Sie beantragen gem. § 2 der ÖkokontoV die Aufnahme in das Ökokonto. Es ist vorgesehen, die aus Ackerland bestehende Fläche in extensiv genutzte Feuchtgrünlandflächen zu überführen sowie Artenschutzmaßnahmen durch die Anlage von flachen Tümpeln, Knicks, Kopfweiden, Feldgehölze, Obstbäume, Anlegen von Steinhaufen durchzuführen. Gem. § 2 Abs.1 ÖkokontoV kann jede juristische oder natürliche Person einen Antrag zur Aufnahme von Maßnahmen in das Ökokonto stellen. Von der zur Aufnahme in ein Ökokonto vorgesehenen Maßnahmen müssen dauerhaft günstige Wirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbildes ausgehen (§ 2 Abs. 3 ÖkokontoV). Das Verfahren zur Aufnahme in das Ökokonto sowie weitere Einzelheiten zur Anrechnung, Handelbarkeit etc. sind in der ÖkokontoVO geregelt.

Der gestellte Antrag mit dem beschriebenen Landschaftsplanerischen Konzept und die in Ihrem Konzept vorgenommene Bewertung und die Berechnung der Ökopunkte erfolgt nach der Anlage 1 der ÖkokontoVO und entsprechen den Vorgaben der Verordnung und sind nachvollziehbar.

Auf dieser Grundlage erfolgt die Berechnung. Der ermittelte Wert wird in Ökopunkten ausgedrückt.

Basiswert + Zinsen + Zuschlag Artenschutz + Zuschlag Biotop + Zuschlag Lage = Ökopunkte

Die Auflagen sollen eine umgehende und nachhaltig günstige Wirkung der geplanten Maßnahmen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sichern. Eine notwendige Änderung oder Modifizierung der Nutzungsform kann in einer Änderung bzw. Ergänzung dieses Bescheides erfolgen, soweit es für die Erreichung des Entwicklungszieles erforderlich ist.

Für die Anrechnung einer Maßnahme aus dem Ökokonto als Ersatzmaßnahme ist die grundbuchliche Sicherung (im Grundbuch 1.Ranges) erforderlich. Zur Begrenzung des Verwaltungsaufwandes wird empfohlen, diese grundbuchliche Sicherung einmalig für die gesamte/n Ökokontofläche/n vorzunehmen. Die Grundbucheintragung für die gesamte/n Ökokontofläche/n erfolgt mit folgendem Text:

„Auf dem im Grundbuch von Grube für die Flurstücke 24/2 tlw., 24/10, 17/6, 18, 22/4, 20/3 tlw. Flur 1 und Flurstücke 1/68, 1/76, 1/77, 1/64 tlw., Flur 3 Gemarkung Rosenhof ist für

den Kreis Ostholstein eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit des Inhalts einzutragen, dass es dem Grundstückseigentümer dauerhaft untersagt ist, das Flurstück für Zwecke zu benutzen, die nicht entsprechend den Vorgaben des Bescheides des Landrates des Kreises Ostholstein vom 12.10.2015, Az.: 621-762-018-0001 dem Naturschutz dienen.“

Bewilligungen, Erlaubnisse, Genehmigungen oder Anzeigen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Hinweise:

1. Das Ökokonto wird bei der unteren Naturschutzbehörde (Fachdienst Naturschutz) des Kreises Ostholstein unter dem Titel „Grube I“ geführt.
2. Der Betreiber des Ökokontos erhält nach jeder Buchung oder Veränderung des Ökokontos eine aktuelle Übersicht über den Bestand an Ökopunkten. Ich bitte zu beachten, dass hierfür gemäß der Tarifstelle 14.1.3.1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren⁴ Gebühren in Rechnung gestellt werden.
3. Eine Verzinsung von den für das Ökokonto bereitgestellten Flächen wird ab Bereitstellung der Fläche und Umsetzung der jeweiligen Aufwertungsmaßnahmen berechnet. Der Zinsfaktor beträgt 3% vom Basiswert für jedes vollendete Jahr gerechnet vom Tag der Einbuchung der Maßnahme in und ihrer Ausbuchung aus dem Ökokonto, höchstens jedoch 30%. Zinseszinsen werden nicht berücksichtigt.
4. Eine Doppelförderung z.B. die Anmeldung der Ökokontofläche für „Vertragsnaturschutz“ ist nicht zulässig.
Flächen für Ökokonto dürfen nicht gleichzeitig gemeldete Greening-Flächen sein.

⁴ Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15.10.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383) in der Fassung vom 10.09.2013 (GVOBl. S. 376)

5. Dieser Bescheid darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft von mir widerrufen werden, wenn Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wurden (LVwG⁵).

Gebühren:

Gemäß Tarifstelle 14.1.3.2 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **500,00 €** festgesetzt.

Bitte überweisen Sie den Betrag innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe der AO Nr.: _____ auf das Konto der Kreiskasse bei der Sparkasse Holstein (IBAN: DE77213522400000007401, BIC: NOLA-DE21HOL).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Gebührenfestsetzung können Sie selbständig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch Widerspruch anfechten, der ebenfalls schriftlich beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin oder zur Niederschrift einzulegen wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez

Joachim von Drigalski

⁵ Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Sch.-H. S. 243, 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 530)

Antrag

Ökokonto „Ökoflächen in Rosenhof“

Auftraggeber:



Erstellt durch :

Öko-Flächen-Consulting

Tillmann Pisot, Gut Helenenruhe, 24329 Grebin



1. Einleitung

Dieser Antrag wurde von Öko-Flächen-Consulting (ÖFC) im Auftrag des Flächeneigentümers Herrn [REDACTED] erstellt.

Es handelt sich insgesamt um vier verschiedene Flächen, und zwar sind dies folgende:

1. Ackerfläche, Schlagbezeichnung „Lanken I“ mit 0,9 ha
2. Ackerfläche, Schlagbezeichnung „Lanken II“ mit 5,4 ha
3. Ackerfläche, Schlagbezeichnung „Plaag“ mit 24,9 ha
4. Ackerfläche, Schlagbezeichnung „Jarbock“ mit 3,4 ha

Alle vier Flächen gehören zu der Gemeinde Grube im Osten Schleswig-Holsteins in der Nähe von Oldenburg in Holstein. Die Flächen für das geplante Ökokonto liegen ca. 2,5 km von der Ostsee entfernt, in unmittelbarer Nähe des Oldenburger-Grabens.

Die genaue Lage der Flächen ist der beiliegenden Karte zu entnehmen.

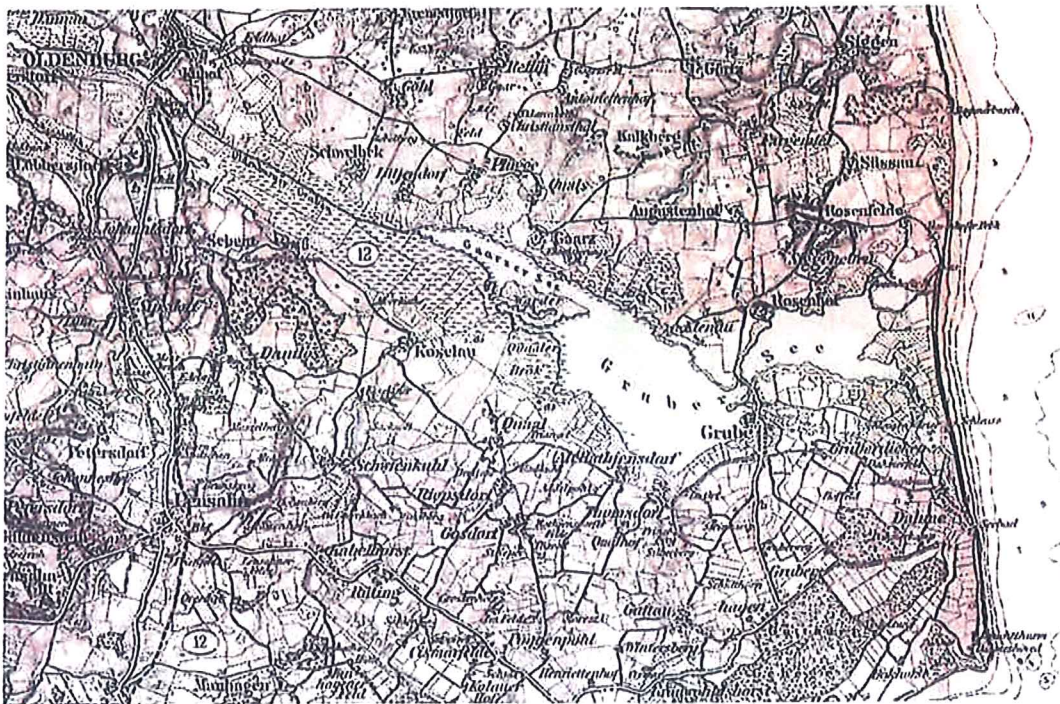


Quelle: Google, Eigene Bearbeitung

Der Oldenburger Graben liegt in Ostholstein auf der Halbinsel Wagrien. Er verläuft vom Weißenhäuser Strand durch Oldenburg in Holstein bis nach Dahme und somit von der Hohwachter Bucht bis zur äußeren Lübecker Bucht. Die Landschaft entstand in der Eiszeit durch glaziale Schmelzwässer; es bildete sich eine typische Moränenlandschaft.

Der Oldenburger Graben ist 22 km lang und zwischen 2 und 20 Metern breit. Der Betriebswasserstand liegt in Weißenhaus bei -1,60m und in Dahme ist er mit -1,90m noch niedriger. Die tiefer liegenden Gebiete beiderseits des Grabens werden als Oldenburger-Graben-Niederung bezeichnet, dass durch ein sehr aufwendiges System aus Deichen, Schleusen, Schöpfwerken und Grabensystemen Anfang des 20. Jahrhunderts trockengelegt wurde, um sie wirtschaftlich zu nutzen.

Bereits 1861 wurde der „Gruber See“ trockengelegt und eingedeicht. Wie der folgenden Karte entnommen werden kann, liegen die Flächen des Ökokontos im Bereich der ehemaligen Gruber-See-Niederung.



Quelle: Wikipedia

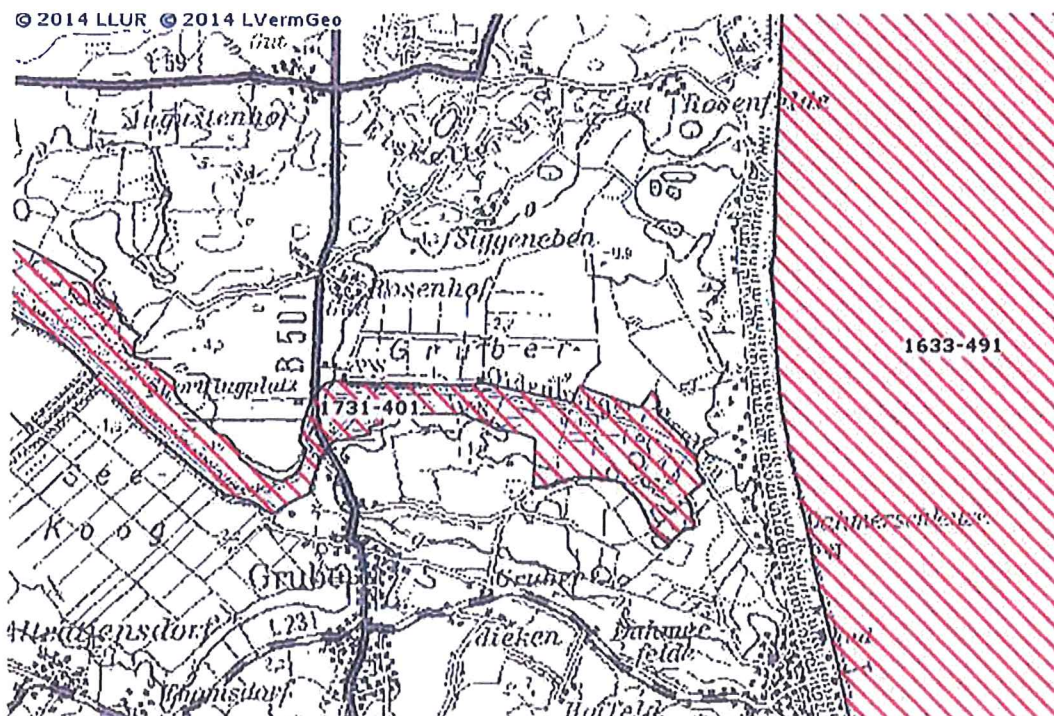
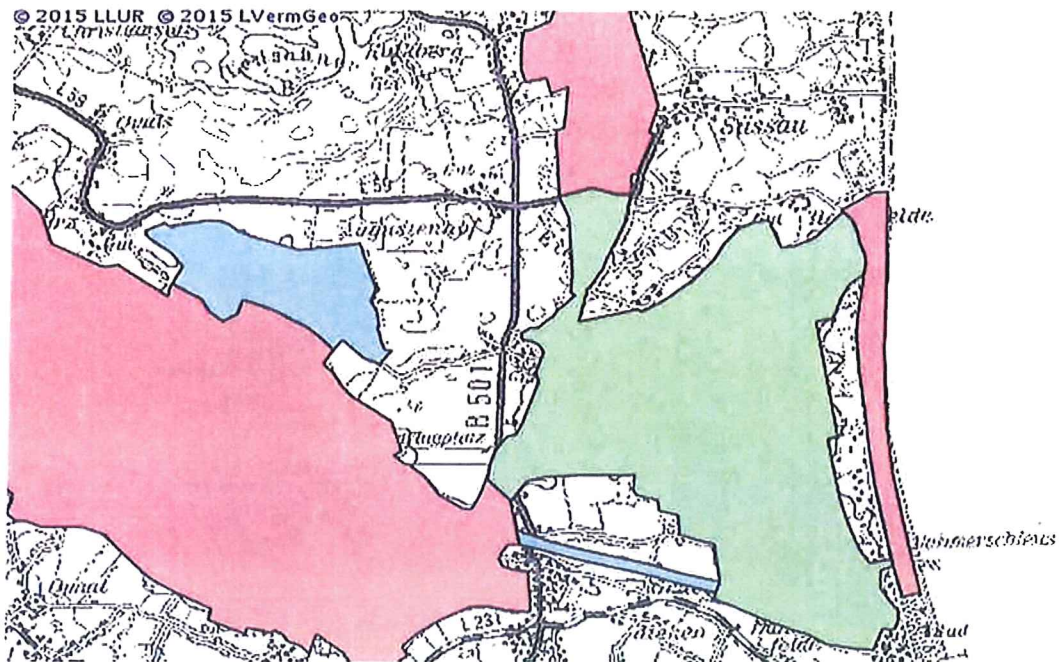
Im Bereich des Grabens bestehen vier Naturschutzgebiete: das Naturschutzgebiet „Oldenburger Bruch“, das Naturschutzgebiet „Lübbersdorfer Kiesgrube“, das Naturschutzgebiet „Wesseker See“ und das Naturschutzgebiet „Weißenhäuser Strand“.

Ziel des Naturschutzes in dieser gesamten Region ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit zu erhalten, Feuchtwiesen wiederherzustellen und neue Lebensräume für typische Pflanzen- und Tierarten zu schaffen.

Durch ihre Besonderheiten ist die gesamte Oldenburger-Graben-Niederung von internationaler Bedeutung für den Vogelschutz, insbesondere auch für den Vogelzug. Er liegt auf der sogenannten Vogelfluglinie und stellt ein wichtiges Zwischenrastgebiet dar.

In unmittelbarer Nähe der Ökokonto-Flächen liegt das Vogelschutzgebiet „Oldenburger Graben“ mit der Gebietsnummer 1731-401. Das Vogelschutzgebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume von besonderer Bedeutung: Rohrweihe,

Neuntöter, Goldregenpfeifer, Tüpfelsumpfhuhn, Sumpfohreule, Weißstorch, Kornweihe und Kranich.



Quelle: Umweltatlas Schl.-Holstein

Sowohl durch die Lage der Ökokonto-Fläche in der Nähe des Vogelschutzgebiets „Oldenburger Graben“ und durch die Lage im Biotop-Verbundsystem wird die Bedeutung dieser Fläche für den Naturschutz in dieser Region unterstrichen. Es ist beabsichtigt, auf den genannten Flächen Maßnahmen zur ökologischen Wertsteigerung durchzuführen und sich diese im Rahmen eines Ökokontos nach §12 Abs. 6 LNatSchG von der UNB des Kreises Ostholstein genehmigen zu lassen. Hierzu dient dieser Antrag.

2. Ausgangssituation der Flächen

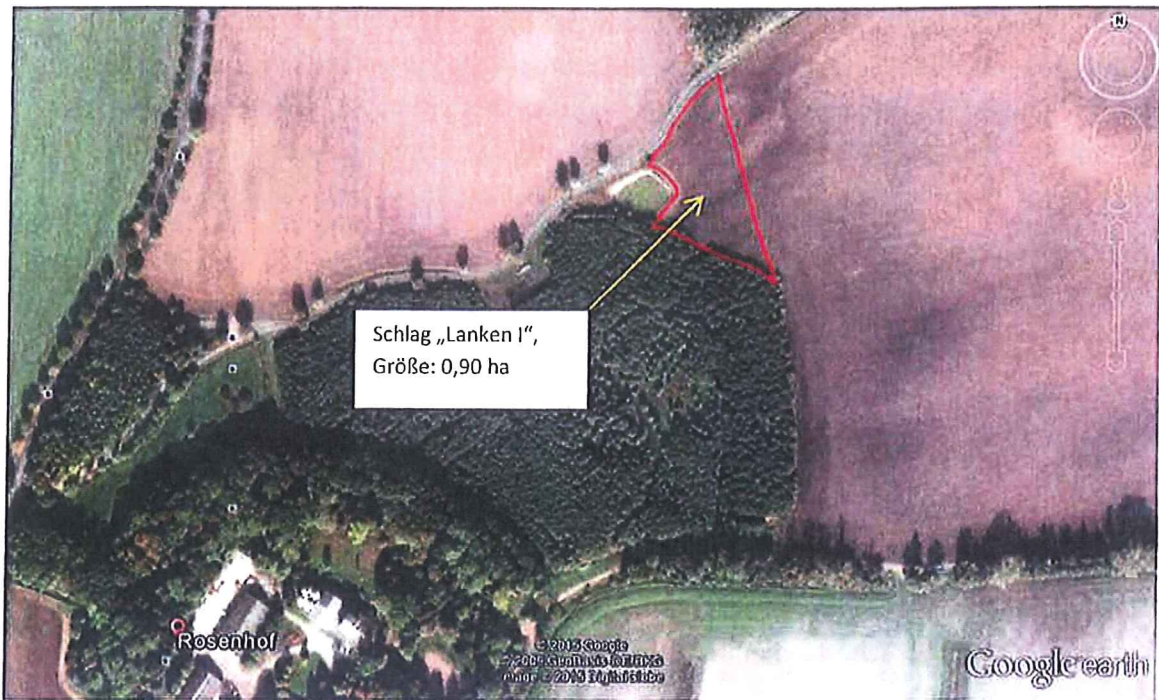
Die vier Flächen für das geplante Ökokonto sind im Privatbesitz der Familie Kölle. Sie gehören zum Gut Rosenhof und liegen in der Gemeinde Grube im Kreis Ostholstein. Bei allen Flächen handelt es sich um Ackerland (A) und werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Einzelnen haben die Flächen folgende Ausgangssituation:

2.1. Ackerfläche, Schlag „Lanken I“

Die Ackerfläche „Lanken I“ mit einer Gesamtgröße von 0,90 ha liegt in der Gemeinde Grube in der Gemarkung Rosenhof. Sie ist Teil eines größeren Ackerschlaages und wird derzeit als Ackerland (A) genutzt. Das Ackerland wird ordnungsgemäß bewirtschaftet und im Agrarantrag sind entsprechende Zahlungsansprüche für dieses aktiviert. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme war die Fläche mit Winterweizen bestellt. Die überwiegende Bodenart ist Sandiger Lehm (sL). Die Fläche ist mit 69 Bodenpunkten bonitiert.

Im Norden wird die Fläche durch eine Gemeindestrasse mit begrünter Bankette begrenzt. Auf der anderen Straßenseite liegt im Norden ein Feldgehölz (HG). In diesem Feldgehölz wachsen alte Pappeln, Ahörner und Eschen. Im Osten existiert keine natürliche Grenze: Die Fläche geht in das Ackerland über. Im Westen hat der Eigentümer auf freiwilliger Basis ein Kleingewässer (FKy) angelegt. Dieses hat sehr steile Ufer; eine Schilf- und Röhricht-Vegetation hat sich an den Ufern noch nicht eingestellt. Im Süden wird die Fläche durch eine Neuanpflanzung begrenzt. Diese ist im Jahre 2002 entstanden und wird im Zuge einer Zuwendung von Einkommensverlusten aufgrund der Aufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen als Erstaufforstungsprämie (EAP) gefördert.

Die gesamte Fläche wird durch ein Drainagesystem in den Oldenburger-Graben entwässert, somit also auch in die Ostsee bei Dahme.



Quelle: Google-Karte, eigene Bearbeitung





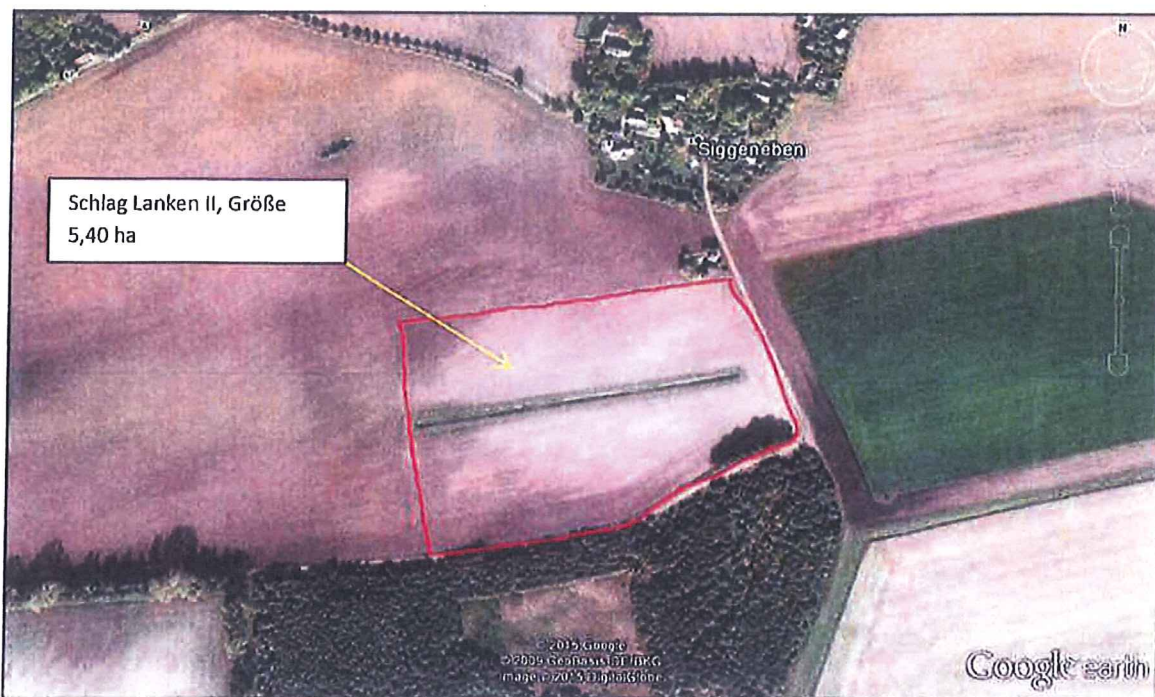
Quelle: Eigene Bilder

2.2. Ackerfläche, Schlag „Lanken II“

Die Ackerfläche „Lanken II“ liegt ebenfalls in der Gemeinde Grube in der Gemarkung Rosenhof. Die Fläche ist Teil eines größeren Ackerschlag und wird derzeit als Ackerland (A)

genutzt. Sie hat eine Gesamtgröße von 5,4 ha. Das Ackerland wird ordnungsgemäß bewirtschaftet und im Agrarantrag sind entsprechende Zahlungsansprüche für dieses aktiviert. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme war die Fläche mit Winterweizen bestellt. Die überwiegende Bodenart ist Sandiger Lehm (sL) und insbesondere Moor, Lehm (MoL). Die Fläche ist mit 60 Bodenpunkten bonitiert.

Im Norden und im Westen existiert keine natürliche Grenze: Die Fläche geht in eine größere Ackerfläche über. Im Osten und im Süden wird die Fläche durch einen Sandweg, der zum Gut Rosenhof führt, begrenzt. Auf einer Länge von ca. 150m befindet sich im Süd-Osten entlang des Sandweges eine Baumreihe aus heimischen Laubgehölzen (HRy). In dieser Baumreihe stehen mittelalte Kirschen, Eschen und Eichen. Hinter dem Sandweg im Süden befindet sich wiederum eine Neuaufforstungs-Fläche. Diese wurde, ähnlich wie bei dem Schlag Lanken I, im Jahre 2002 im Rahmen der EAP-Förderung angelegt. Inmitten der Fläche befindet sich ein offener Entwässerungsgraben (FGy). Im Osten des Grabens befindet sich ein Schöpfwerk, das das gesammelte Wasser aus den umliegenden Ackerflächen (aber auch dieser Fläche) in einen Vorfluter (Gewässer des Oldenburger Gewässer-Unterhaltungs-Verbandes) pumpt. Dieser Vorfluter befördert das Wasser dann wiederum in den Oldenburger Graben.



Quelle: Google-Karte, eigene Bearbeitung

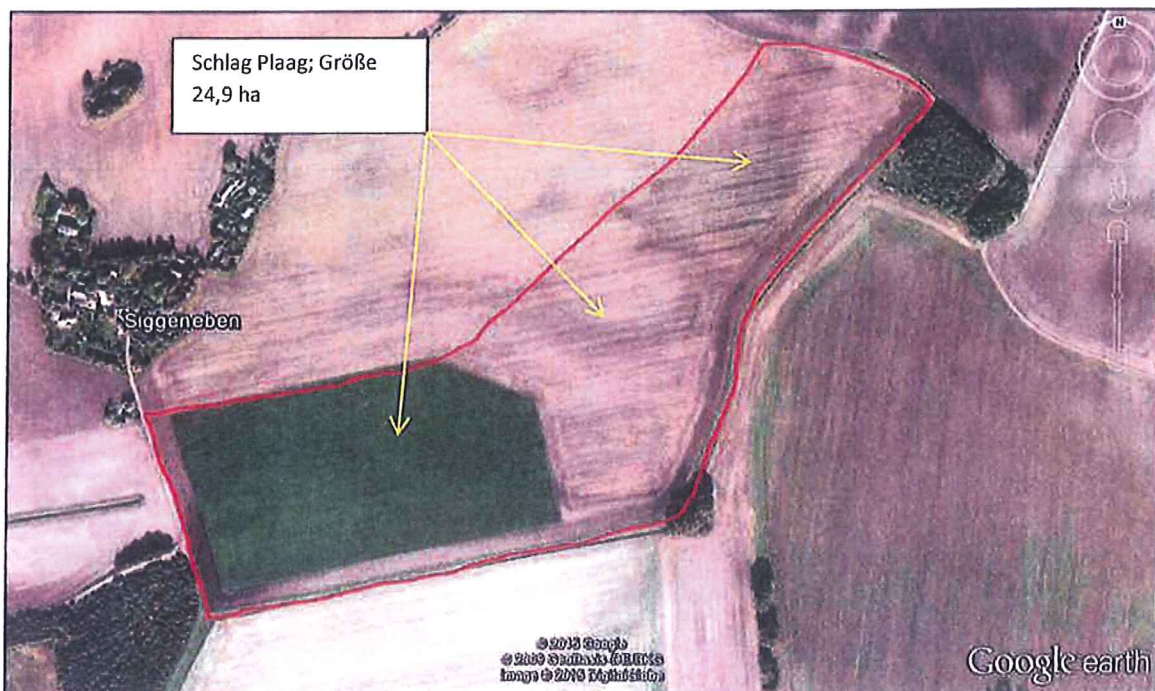


Quelle: Eigene Bilder

2.3. Ackerfläche, Schlag „Plaag“

Die Ackerfläche „Plaag“ liegt ebenfalls in der Gemeinde Grube in der Gemarkung Rosenhof. Die Fläche ist Teil eines größeren Ackerschlaes und wird derzeit als Ackerland (A) genutzt. Sie hat eine Gesamtgröße von 24,9 ha. Das Ackerland wird ordnungsgemäß bewirtschaftet und im Agrarantrag sind entsprechende Zahlungsansprüche für dieses aktiviert. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme war die Nutzung sehr unterschiedlich: Ein Großteil war mit Ackergras und mit Mais bestellt, ein kleinerer Teil mit Winterweizen. Die überwiegende Bodenart ist Moor (Mo) und kleinere Teilbereiche Moor, Lehm (MoL). Die Fläche ist mit 60 Bodenpunkten bonitiert. Aus den Flurkarten und Liegenschaftsauszügen kann man schließen, dass vor vielen Jahren die Fläche als Grünland genutzt wurde.

Die Fläche „Plaag“ liegt direkt an der bereits oben beschriebenen Fläche „Lanken II“. Im Westen grenzt die Fläche an einen Sandweg, hinter dem wiederum der Ackerschlag „Lanken II“ liegt. Im Norden existiert keine natürliche Grenze: Die Fläche geht in diesem langen Bereich in eine größere Ackerfläche über. Im Nord-Osten wird die Fläche erneut durch einen Sandweg begrenzt. Im gesamten Süden und Süd-Osten wird die Fläche durch den bereits oben erwähnten Vorfluter (Verbands-Gewässer) begrenzt. Die Drainagen der Fläche verlaufen zum größten Teil in Richtung Schöpfwerk auf den benachbarten Schlag „Lanken“. Auch von dieser Fläche wird das Wasser über den Vorfluter in den Oldenburger Landgraben geleitet. Im Nord-Osten und im Süden befinden sich hinter dem Vorfluter zwei Feldgehölze mit einheimischen Laubgehölzen (HRy).



Quelle: Google-Karte, eigene Bearbeitung





Quelle: Eigene Bilder

2.4. Ackerfläche, Schlag „Jarbock“

Auch die Ackerfläche „Jarbock“ liegt in der Gemeinde Grube in der Gemarkung Rosenhof. Die Fläche ist Teil eines größeren Ackerschlags und wird derzeit als Ackerland (A) genutzt. Sie hat eine Gesamtgröße von 5,4 ha. Das Ackerland wird ordnungsgemäß bewirtschaftet und im Agrarantrag sind entsprechende Zahlungsansprüche für dieses aktiviert. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme war dieses Ackerland mit Mais bestellt. Die überwiegende Bodenart ist Lehm, Moor (LMo). Die Fläche ist mit über 60 Bodenpunkten bonitiert

Über einen kleinen Grünstreifen gelangt man in südlicher Richtung von der Fläche „Plaag“ zum Schlag „Jarbock“. Die Fläche wird im Osten durch den mehrmals erwähnten Vorfluter (Verbandsgewässer) begrenzt. Der Verbandsgaben liegt in diesem Bereich flacher zur Oberfläche und weist hier eine üppigere Röhrichtvegetation auf.



Auch im Süden wird die Fläche durch einen Entwässerungsgraben (ebenfalls Verbandsgewässer) begrenzt. Die beiden Gräben laufen im Süd-Osten am Schlag zusammen und ihr Wasser wird über ein Schöpfwerk in den Oldenburger-Graben gepumpt. In diesem Bereich findet man eine Brücke, über die ein Sandweg verläuft.

Im Norden dient die Erstaufforstungsfläche wieder als natürliche Grenze für den Schlag. Im Osten wird die Fläche durch eine Feldhecke mit einheimischen Gehölzen gesäumt. In dieser knickartigen Hecke finden sich Hollunder-, Faulbeer- und Haselbüsche sowie Weiden und Erlen.



Quelle: Google-Karte, eigene Bearbeitung





Quelle: Eigene Bilder

3. Entwicklungsziel / Zielbiotope

Ein zentrales Ziel des geplanten Ökokontos ist es, intensiv genutzte Ackerflächen in der ehemaligen Gruber-See-Niederung in extensiv genutztes Grünland zu wandeln, um Nährstoff-Einträge aus der Landwirtschaft (insbesondere Phosphoreinträge, Stickstoffeinträge aus der landwirtschaftlichen Flächennutzung) zu reduzieren und damit gezielt die Wasserqualität im Oldenburger-Graben und in der Ostsee zu verbessern.

Die Ackerflächen sollen zu artenreichem mesophilen Grünlandflächen entwickelt werden (Biotoptyp je nach Bodenverhältnissen GMt und GMM). Hierfür wird eine extensive Nutzung notwendig werden.

Durch die Anlage von kleinen Feldgehölzen, Knicks ohne Erdwälle und Kleingewässer entstehen nicht nur neue Biotope und abwechslungsreiche Kleinstrukturen, sondern die bereits vorhandenen Biotope (Erstaufforstungen, Feldgehölze, etc.) werden miteinander vernetzt.

Zu den Erhaltungs- und Gestaltungszielen für das Vogelschutzgebiet „Oldenburger Graben“ gehören unter anderem:

- Extensive Nutzung von Grünlandstandorten (Tüpfelsumpfhuhn, Schilfrohrsänger)
- Verlandungszonen, Kleingewässer, extensiv genutztes Feuchtgrünland u.ä. als Nahrungsgebiet in der Umgebung der Brutplätze (z.B. Rohrweihe, Kranich, Schilfrohrsänger)
- Weiträumig extensiv genutztes Grünland und strukturreiche Offenlandbiotope der Kulturlandschaft auf frischen bis feuchten Standorten mit Kleingewässern (Weißstorch, Bekassine, Braunkelchen, Kiebitz)
- Von halboffenen, strukturreichen Landschaftsbereichen mit Knicks, Gehölzen und Einzelbüschen, insbesondere mit Dornengebüschen als wichtige Strukturelemente (Ansitz- und Brutmöglichkeiten für den Neuntöter)
- Möglichst störungsfreie Bereiche während der Brutzeit

Die geplanten Maßnahmen des Ökokontos tragen in einem hohen Maße dazu bei, diese Erhaltungsziele zu erreichen und weiter auszubauen.

Für diese in der Region vorherrschende sehr offene Agrarlandschaft haben diese Maßnahmen auch einen sehr positiven Einfluss auf die Landschaftsästhetik.

Folgende Maßnahmen sind im Einzelnen geplant: Alle vier Flächen werden insgesamt aufgewertet und als Gesamtkomplex langfristig gesichert. Zur ökologischen Aufwertung der Flächen wird die Nutzung extensiviert. Folgende Maßnahmen sind im Einzelnen auf den jeweiligen Flächen geplant:

3.1. Entwicklungsziel – Ackerfläche, Schlag „Lanken I“

a.) Extensives Grünland

Aus der Ackerfläche wird extensives Dauergrünland. Dabei sind folgende Auflagen zu erfüllen:

- Keine Ausbringung von organischem/mineralischem Dünger, Gülle oder Klärschlamm
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Keine Nach-Saat zur Verbesserung der Narbe
- Kein Bodenumbruch
- Vorbereitendes Schleppen oder Walzen ist aus Rücksicht auf die Fauna erst ab dem 1.10. eines jeden Jahres möglich
- Beweidung zwischen Mai und Oktober mit max. 1 GV pro ha
- Alternativ: Mahd nicht vor dem 1. Juli, zweite Mahd ab dem 1. August

Ziel dieser Maßnahme ist es, auf der ehemaligen intensiv genutzten Ackerfläche artenreiches, nährstoffarmes Grünland zu entwickeln. Durch die Extensivierung profitieren geschützte Arten: Es werden neue geeignete Sommerlebensräume und Ruhezeiten geschaffen.

b.) Artenschutzmaßnahmen – Anpflanzung von Einzelbäumen

Als natürliche Begrenzung werden an der Grenze zur Gemeindestrasse insgesamt 6 Eichen gepflanzt (Länge ca. 141m). Die Eichen werden in einem Abstand von ca. 25m zueinander platziert. Das Pflanzgut hat den Qualitätsmerkmalen des Bundes Deutscher Baumschulen zu entsprechen. Danach haben die Eichen der Pflanzqualität „2 x verpflanzt, ohne Ballen 125 – 150“ zu entsprechen. Jeder einzelne Baum wird zum Schutz vor Wildverbiss gezäunt.

Während der ersten drei Jahre nach der Pflanzung ist dafür zu sorgen, dass die Gehölze anwachsen und sich entwickeln können. Die Gehölze sind einmal jährlich freizumähen; der Einsatz chemischer Mittel ist untersagt. Nachpflanzungen sind vorzunehmen, wenn mehr als 10% des Bestandes ausfallen sollten.

Ziel dieser Maßnahme ist es, Kleinstrukturen im Acker-bzw. Grünlandbereich zur Aufwertung von Lebensräumen als Nahrungs- und Lebensraum insbesondere für Vögel und Insekten zu verbessern.

c.) Artenschutz- und Biotopmaßnahme – Neuanlage Knick (ohne Erdwall)

Auf der Ackerfläche wird als Verbindung von der Erstaufforstungsfläche bis hin zum Feldgehölz an der Gemeindestrasse in einer Länge von 160m und einer Breite von 2,50m ein neuer Knick ohne Erdwall angelegt (Fläche: 400qm). Die Neuanlage des

Knicks erfolgt anhand des Merkblattes „Merkblatt für Knickneuanlagen, bunter Knick“ (vgl. Darstellung – hier allerdings ohne Erdwall). Die Anpflanzung wird zum Schutz vor Wildverbiss in den ersten Jahren vollständig gezäunt.

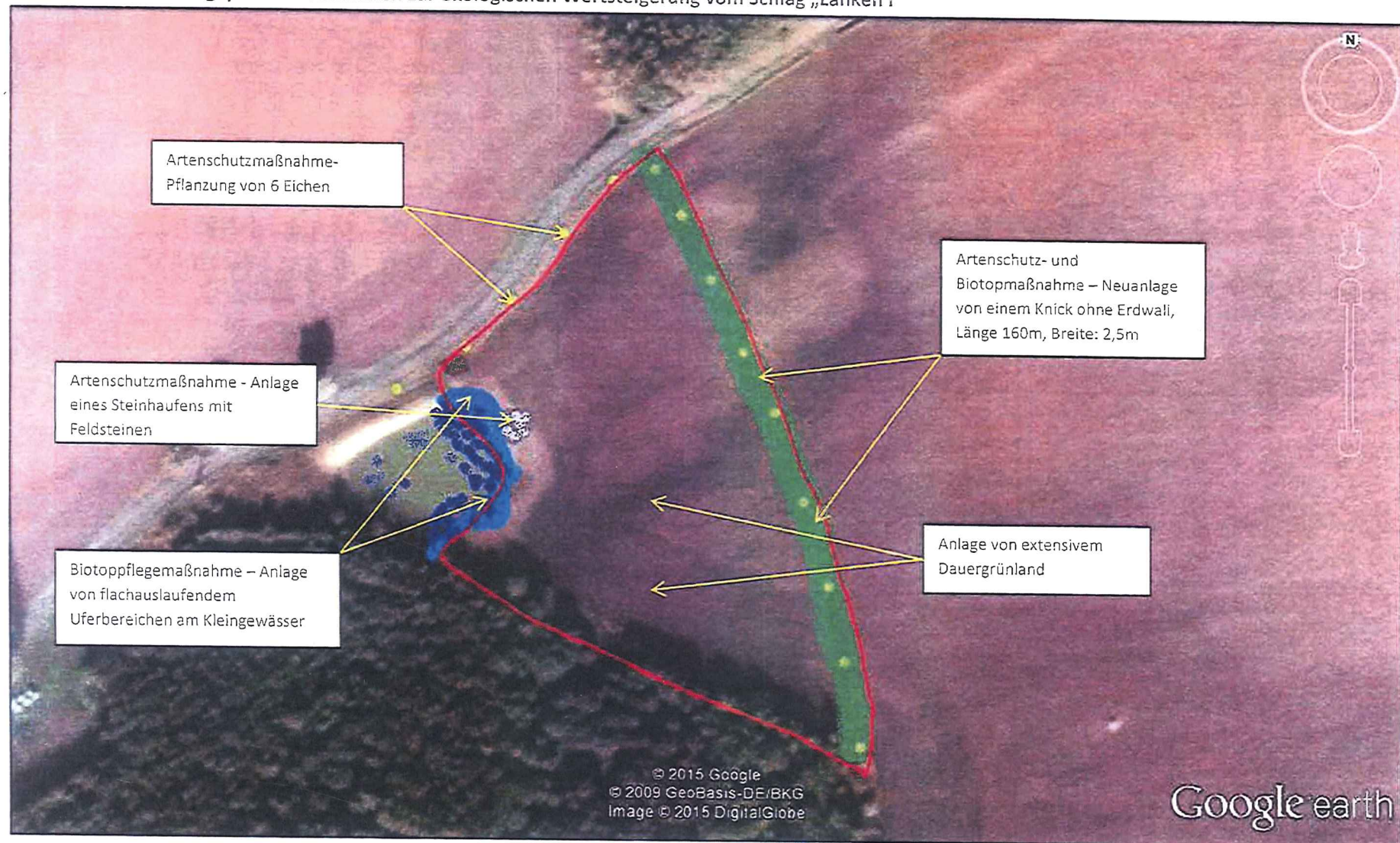
Für die Knickanlage sind einheimische und standortgerechte Sträucher und Laubgehölze zu verwenden. Die Pflanzqualität der Sträucher hat „4-5 triebig“ und die der Bäume (Überhälter) „2 x verpflanzt, ohne Ballen 125 – 150“ zu entsprechen.

Während der ersten drei Jahre nach der Pflanzung ist dafür zu sorgen, dass die Gehölze anwachsen und sich entwickeln können. Die Gehölze sind einmal jährlich freizumähen; der Einsatz chemischer Mittel ist untersagt. Nachpflanzungen sind vorzunehmen, wenn mehr als 20% des Bestandes ausfallen sollten.

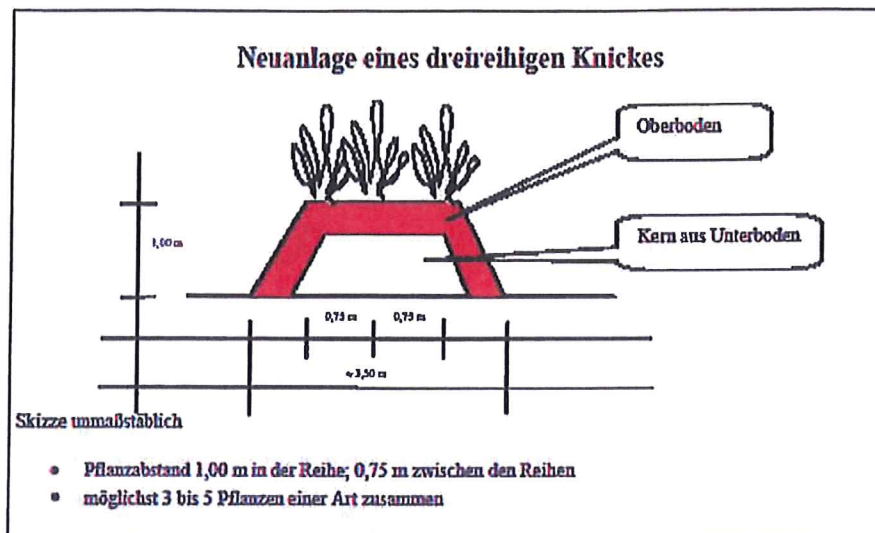
Bei der Auswahl der Gehölze ist darauf zu achten, dass ein hoher Anteil an Weißdorn und Wildobst-Bäumen verwendet wird.

Ziel auch dieser Maßnahme ist es, Kleinstrukturen im Acker-bzw. Grünlandbereich zur Aufwertung von Lebensräumen als Nahrungs- und Lebensraum insbesondere für Vögel und Insekten zu schaffen. Ebenso gehört diese Maßnahme zu der Liste der nach § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen und hat somit für das Ökokonto eine besondere Bedeutung.

Flächenübersicht und geplante Maßnahmen zur ökologischen Wertsteigerung vom Schlag „Lanken I“



Merkblatt für Knickneuanlagen, „bunter Knick“



Überhälter:

Etwa alle 20 m, mindestens in der Qualität Hochstamm, 2 mal verpflanzt, Stammumfang 8 bis 10 cm (Hst, 2xv., StU 8-10)

Stieleiche
Rotbuche
Bergahorn

Quercus robur
Fagus sylvatica
Acer pseudoplatanus

Gehölze:

Qualität verpflanzter Strauch, 4 Triebe, Größe 60 bis 100 cm (v.Str., 4 Tr., 60-100)

Wildpappel
Schlehe
Weißdorn
Vogelkirsche
Hainbuche
Bergahorn
Feldahorn
Traubenkirsche
Hartriegel
Stieleiche
Haselnuß
Pfaffenhütchen
Schneeball
Weiden
Eberesche

Malus communis
Prunus spinosa
Crataegus monogyna
Prunus avium
Carpinus betulus
Acer pseudoplatanus
Acer campestre
Prunus padus
Cornus sanguinea
Quercus robur
Corylus avellana
Euonymus europaeus
Viburnum opulus
Salix alba, caprea und andere
Sorbus aucuparia

Weitere Gehölze:

Qualität verpflanzter Strauch, 3 Triebe, Größe 60-100 cm (v.Str., 3 Tr., 60-100)

Brombeere
Himbeere
Wildrosen

Rubus fruticosus
Rubus idaeus
Rosa canina, rubiginosa

Qualität mit Topfballen, einzeln setzen

Jelängerjellieber
Hopfen

Lonicera periclymenum
Humulus lupulus

d.) Artenschutzmaßnahme – Anlage Steinhauften aus Feldsteinen

An dem Uferbereich des bereits vorhandenen Kleingewässers (Teich) wird ein Steinhauften (ca. 25qm) angelegt. Der Steinhauften besteht aus einzelnen Sammelsteinen bzw. Findlingen.

Ziel ist es, neue trockene und warme Lebensräume zu schaffen. Sie bieten ähnliche Standortfaktoren wie Trockenmauern: Intensive Sonneneinstrahlung und geringes Wasserhaltungsvermögen führen dazu, dass sie von wärme- und trockenheitsliebenden Pflanzen besiedelt werden. Dieser Effekt wird besonders durch die Hanglage der Fläche in Süd-Richtung verstärkt.

Da die Steine die Sonnenwärme speichern und nachts abgeben, sind sie nachts warm. Damit sind sie Ruhe- und Jagdplatz vieler Insekten (Hummeln, Spinnen- und Laufkäferarten) und Kriechtiere. Die Kleinstrukturen bieten in ihren geschützten Hohlräumen und Nischen vielen Pflanzen Schutz und kleineren Tieren (Mauswiesel, Zauneidechse, Blindschleiche etc.) Unterschlupf.

e.) Biotoppflege – vorhandene Kleingewässer

Das im Nord-Westen der Fläche liegende Kleingewässer hat sehr steile Uferbereiche. Die Uferbereiche im Süden des Gewässers werden flach auslaufend und naturnah gestaltet, damit es für Amphibien und Reptilien leicht zugänglich ist. Aus diesem Bereich des Gewässers wird Boden mit einem Bagger ausgehoben. Damit werden nicht nur flach auslaufende Uferbereiche geschaffen, sondern zusätzlich die Gewässerfläche erweitert.

3.2. Entwicklungsziel – Ackerfläche, Schlag „Lanken II“

a.) Extensives Grünland

Aus der gesamten Ackerfläche wird extensives Dauergrünland. Dabei sind folgende Auflagen zu erfüllen:

- Keine Ausbringung von organischem/mineralischem Dünger, Gülle oder Klärschlamm
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Keine Nach-Saat zur Verbesserung der Narbe
- Kein Bodenumbruch
- Vorbereitendes Schleppen oder Walzen ist aus Rücksicht auf die Fauna erst ab dem 1.10. eines jeden Jahres möglich
- Beweidung zwischen Mai und Oktober mit max. 1 GV pro ha

- Alternativ: Mahd nicht vor dem 1. Juli, zweite Mahd ab dem 1. August

Ziel ist es, artenreiches, nährstoffarmes Grünland aufzubauen und weiter in seiner Vielfalt zu entwickeln. Durch die Extensivierung profitieren geschützte Arten: Es werden neue geeignete Sommerlebensräume und Ruhezeiten geschaffen. Die gesamte Fläche soll den Charakter einer halboffenen Weidelandschaft bekommen.

b.) Artenschutz- und Biotopmaßnahme – Neuanlage Knick (ohne Erdwall)

Auf der Ackerfläche wird als Abgrenzung zum übrigen Ackerland in einer Länge von 480m und einer Breite von 2,50m ein neuer Knick ohne Erdwall angelegt (Fläche: 1.200qm).

Die Neuanlage des Knicks erfolgt anhand des Merkblattes „Merkblatt für Knickneuanlagen, bunter Knick“ (vgl. Darstellung oben – hier allerdings ohne Erdwall). Die Anpflanzung wird zum Schutz vor Wildverbiss in den ersten Jahren komplett gezäunt.

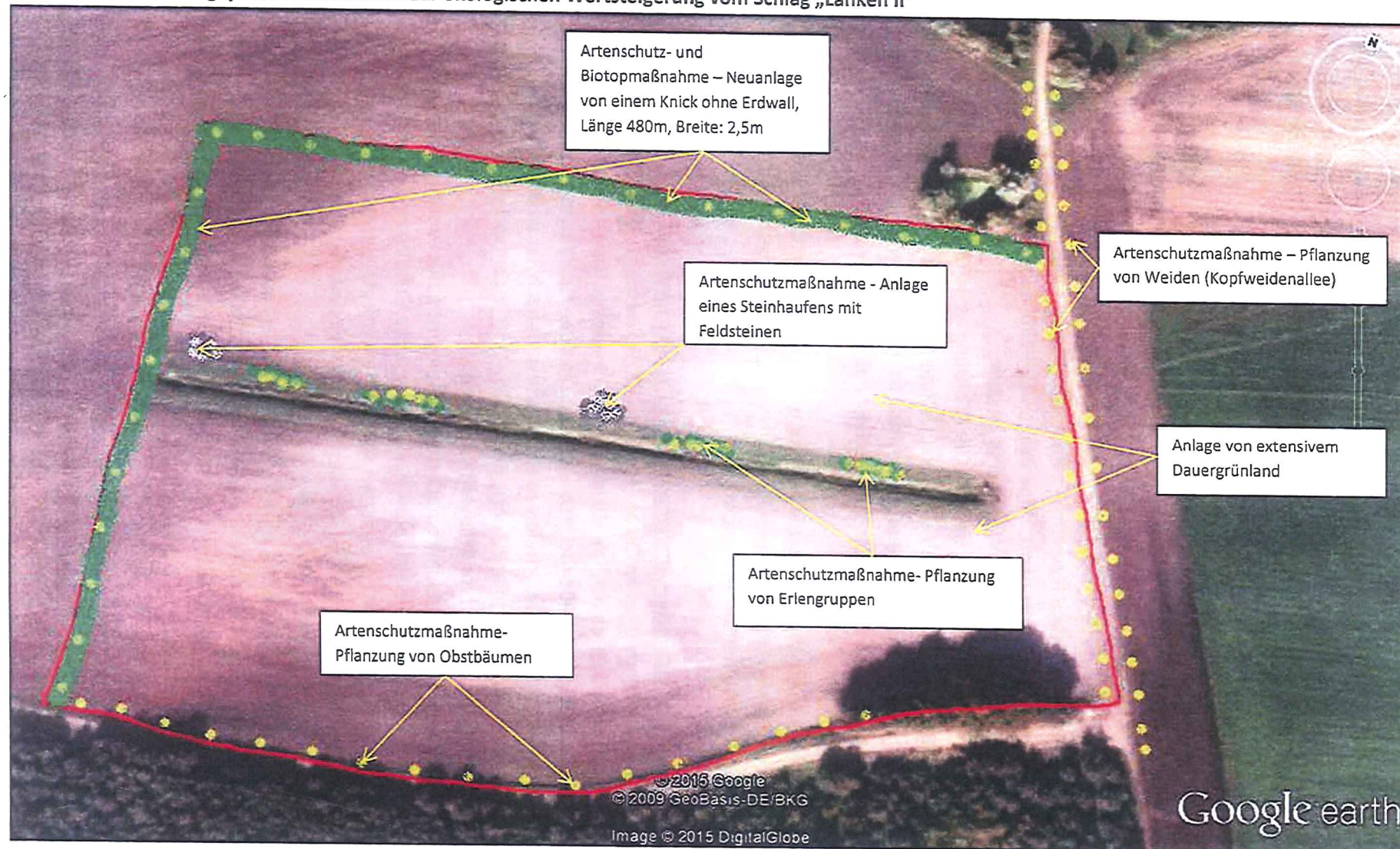
Für die Knickanlage sind einheimische und standortgerechte Sträucher und Laubgehölze zu verwenden. Die Pflanzqualität der Sträucher hat „4-5 triebig“ und die der Bäume (Überhälter) „2 x verpflanzt, ohne Ballen 125 – 150“ zu entsprechen. Während der ersten drei Jahre nach der Pflanzung ist dafür zu sorgen, dass die Gehölze anwachsen und sich entwickeln können. Die Gehölze sind einmal jährlich freizumähen; der Einsatz chemischer Mittel ist untersagt. Nachpflanzungen sind vorzunehmen, wenn mehr als 20% des Bestandes ausfallen sollten.

Ziel auch dieser Maßnahme ist es, Kleinstrukturen im Acker- bzw. Grünlandbereich zur Aufwertung von Lebensräumen als Nahrungs- und Lebensraum insbesondere für Vögel und Insekten zu schaffen. Ebenso gehört diese Maßnahme zu der Liste der nach § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen und hat somit für das Ökokonto eine besondere Bedeutung.

c.) Artenschutzmaßnahme – Anlage Steinhäufen aus Feldsteinen

An dem Uferbereich des Grabens werden zwei Steinhäufen (jeweils ca. 25qm) angelegt. Die Steinhäufen bestehen aus einzelnen Sammelsteinen bzw. Findlingen. Ziel ist es, neue trockene und warme Lebensräume zu schaffen. Sie bieten ähnliche Standortfaktoren wie Trockenmauern: Intensive Sonneneinstrahlung und geringes Wasserhaltungsvermögen führen dazu, dass sie von wärme- und trockenheitsliebenden Pflanzen besiedelt werden. Dieser Effekt wird besonders durch die Hanglage der Fläche in Süd-Richtung verstärkt.

Flächenübersicht und geplante Maßnahmen zur ökologischen Wertsteigerung vom Schlag „Lanken II“



Da die Steine die Sonnenwärme speichern und nachts abgeben, sind sie nachts warm. Damit sind sie Ruhe- und Jagdplatz vieler Insekten (Hummeln, Spinnen- und Laufkäferarten) und Kriechtiere. Die Kleinstrukturen bieten in ihren geschützten Hohlräumen und Nischen vielen Pflanzen Schutz und kleineren Tieren (Mauswiesel, Zauneidechse, Blindschleiche etc.) Unterschlupf.

d.) Artenschutzmaßnahmen – Anpflanzung von Einzelbäumen

Entlang des Sandweges im Süden werden verschiedene Obstbäume gepflanzt (Länge ca. 250m). Die Obstbäume werden in einem Abstand von 15m zueinander gesetzt (insgesamt 17 Obstbäume). Das Pflanzgut hat den Qualitätsmerkmalen des Bundes Deutscher Baumschulen zu entsprechen. Danach haben die Obstbäume der Pflanzqualität „2 x verpflanzt, ohne Ballen 125 – 150“ zu entsprechen. Jeder einzelne Baum wird zum Schutz vor Wildverbiss gezäunt.

Während der ersten drei Jahre nach der Pflanzung ist dafür zu sorgen, dass die Gehölze anwachsen und sich entwickeln können. Die Gehölze sind einmal jährlich freizumähen; der Einsatz chemischer Mittel ist untersagt. Nachpflanzungen sind vorzunehmen, wenn mehr als 10% des Bestandes ausfallen sollten.

Ziel dieser Maßnahme ist es, Kleinstrukturen im Acker-bzw. Grünlandbereich zur Aufwertung von Lebensräumen als Nahrungs- und Lebensraum insbesondere für Vögel und Insekten zu verbessern.

e.) Artenschutzmaßnahmen – Anpflanzung einer Kopfweiden-Allee

Entlang des Sandweges im Osten (Länge ca. 217m) werden auf beiden Seiten des Weges Weiden gepflanzt. Die Weiden werden in einem Abstand von 10m zueinander gepflanzt (insgesamt 40 Stück). Das Pflanzgut hat den Qualitätsmerkmalen des Bundes Deutscher Baumschulen zu entsprechen. Danach haben die Weiden der Pflanzqualität „2 x verpflanzt, ohne Ballen 125 – 150“ zu entsprechen. Jeder einzelne Baum wird zum Schutz vor Wildverbiss gezäunt.

Während der ersten drei Jahre nach der Pflanzung ist dafür zu sorgen, dass die Gehölze anwachsen und sich entwickeln können. Die Gehölze sind einmal jährlich freizumähen; der Einsatz chemischer Mittel ist untersagt. Nachpflanzungen sind vorzunehmen, wenn mehr als 10% des Bestandes ausfallen sollten.

Ziel dieser Maßnahme ist es, eine für diese Region typische Allee aus Kopfweiden zu schaffen, um somit ebenfalls Kleinstrukturen im Acker-bzw. Grünlandbereich zur Aufwertung von Lebensräumen als Nahrungs- und Lebensraum insbesondere für Vögel und Insekten zu verbessern.

f.) Artenschutzmaßnahme – Anpflanzung von Erlen und Weiden am Entwässerungsgraben

Entlang des Grabens werden in einzelnen Gruppen Erlen und Weiden gepflanzt, und zwar auf der Nordeite des Grabens. Die Pflanzung erfolgt in einem Baum-Abstand

von 2m. Es werden 4 Anpflanzungen mit einer jeweiligen Gesamtlänge von 25m durchgeführt. Dies sorgt für eine Beschattung des Gewässers. Damit aber auch Sonnenbereiche erhalten bleiben, haben die Anpflanzungen einen Abstand von ca. 30m zueinander.

3.3. Entwicklungsziel – Ackerfläche, Schlag „Plaag“

a.) Extensives Grünland

Ähnlich wie beim Ackerschlag „Lanken II“ wird auch auf dieser Ackerfläche extensives Dauergrünland geschaffen. Dabei sind folgende Auflagen zu erfüllen:

- Keine Ausbringung von organischem/mineralischem Dünger, Gülle oder Klärschlamm
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Keine Nach-Saat zur Verbesserung der Narbe
- Kein Bodenumbruch
- Vorbereitendes Schleppen oder Walzen ist aus Rücksicht auf die Fauna erst ab dem 1.10. eines jeden Jahres möglich
- Beweidung zwischen Mai und Oktober mit max. 1 GV pro ha
- Alternativ: Mahd nicht vor dem 1. Juli, zweite Mahd ab dem 1. August

Auch hier ist es das Ziel, artenreiches, nährstoffarmes Grünland aufzubauen und weiter in seiner Vielfalt zu entwickeln. Durch die Extensivierung profitieren geschützte Arten: Es werden neue geeignete Sommerlebensräume und Ruhezonen geschaffen. Die gesamte Fläche soll den Charakter einer halboffenen Weidelandschaft bekommen.

b.) Artenschutz- und Biotopmaßnahme – Neuanlage Knick (ohne Erdwall)

Auf der Ackerfläche wird als Abgrenzung zum übrigen Ackerland in einer Länge von 1.100m und einer Breite von 3,50m ein neuer Knick ohne Erdwall angelegt (Fläche: 3.850qm).

Die Neuanlage des Knicks erfolgt anhand des Merkblattes „Merkblatt für Knickneuanlagen, bunter Knick“ (vgl. Darstellung oben – hier allerdings auch ohne Erdwall). Die Anpflanzung wird zum Schutz vor Wildverbiss in den ersten Jahren komplett gezäunt.

Für die Knickanlage sind einheimische und standortgerechte Sträucher und Laubgehölze zu verwenden. Die Pflanzqualität der Sträucher hat „4-5 triebig“ und die der Bäume (Überhälter) „2 x verpflanzt, ohne Ballen 125 – 150“ zu entsprechen.

Während der ersten drei Jahre nach der Pflanzung ist dafür zu sorgen, dass die Gehölze anwachsen und sich entwickeln können. Die Gehölze sind einmal jährlich freizumähen; der Einsatz chemischer Mittel ist untersagt. Nachpflanzungen sind vorzunehmen, wenn mehr als 20% des Bestandes ausfallen sollten. Bei der Auswahl der Gehölze ist darauf zu achten, dass ein hoher Anteil an Weißdorn und Wildobst-Bäumen verwendet wird.

Ziel auch dieser Maßnahme ist es, Kleinstrukturen im Acker-bzw. Grünlandbereich zur Aufwertung von Lebensräumen als Nahrungs- und Lebensraum insbesondere für Vögel und Insekten zu schaffen. Ebenso gehört diese Maßnahme zu der Liste der nach § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen und hat somit für das Ökokonto eine besondere Bedeutung.

c.) Artenschutzmaßnahmen- Anlage eines Kleingewässers

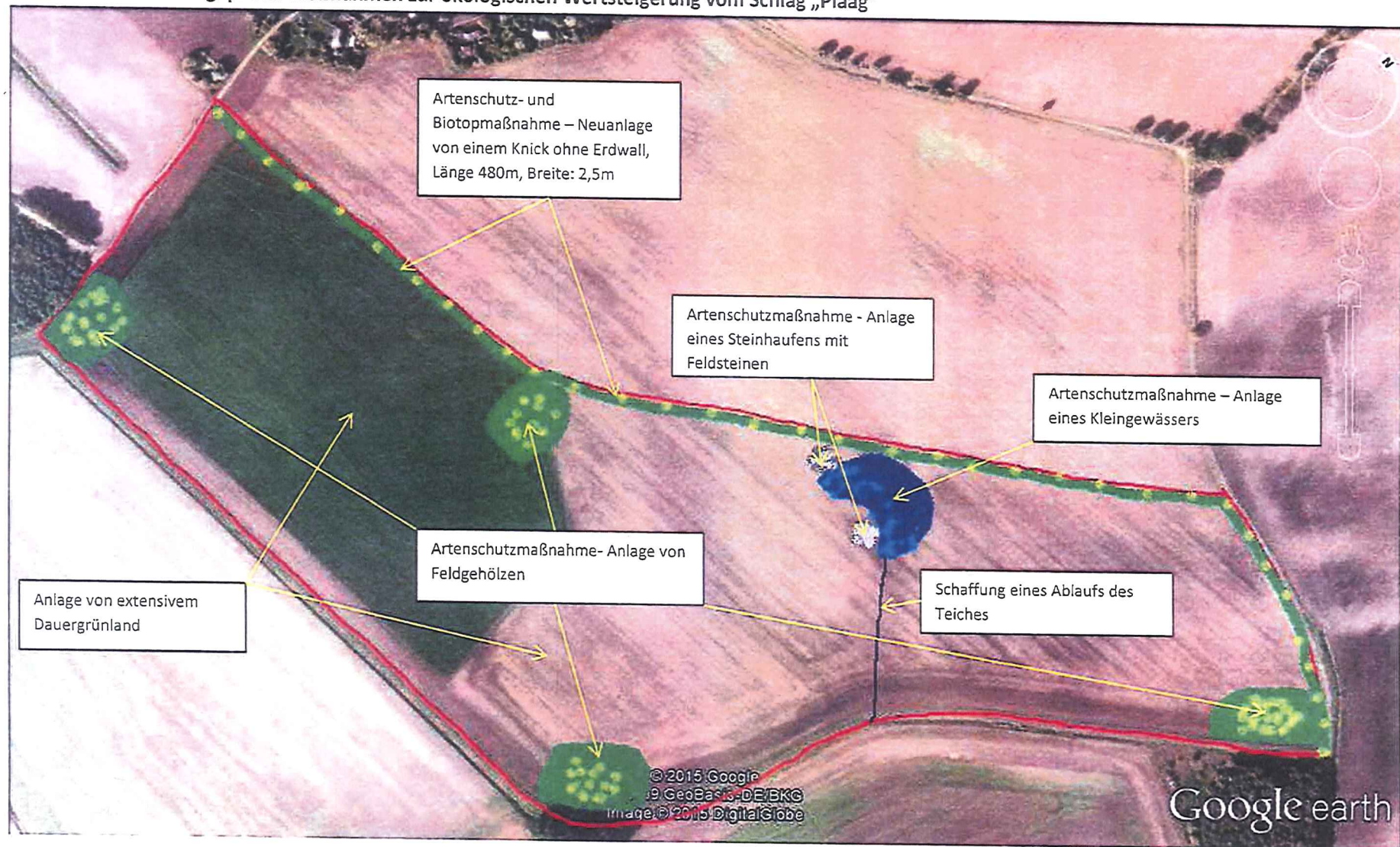
Als weitere Artenschutzmaßnahme wird im Nord-Osten der Fläche ein Kleingewässer angelegt. Die Uferlinie ist naturnah und geschwungen zu gestalten. Für die Anlage und Gestaltung des Kleingewässers ist Folgendes zu beachten: Das Kleingewässer sollte nicht größer als 400 m² sein und eine Tiefe von 1,50 m nicht überschreiten. Wichtig ist, dass das Gewässer flach auslaufende Ufer hat, damit es für Amphibien und Reptilien leicht zugänglich ist. Der Flachwasserbereich wird nach Süden hin ausgerichtet. Das Kleingewässer erhält als Überlauf eine Verrohrung in den südlich gelegenen Vorfluter (Verbandsgewässer).

Ziel dieser Maßnahmen ist es, eine zusätzliche Vernässung und zusätzliche Biotope zu schaffen. Diese Biotope dienen als Laichhabitat und als Sommer- und Winterlebensraum für Amphibien und Reptilien, wie z.B. den Kammermolch, den Laubfrosch oder auch eventuell die Rotbauchunke.

f.) Artenschutzmaßnahme – Anlage Steinhaufen aus Feldsteinen

An dem Uferbereich des Kleingewässers werden zwei Steinhaufen (jeweils ca. 25qm) angelegt. Die Steinhaufen bestehen aus einzelnen Sammelsteinen bzw. Findlingen. Ziel ist es, neue trockene und warme Lebensräume zu schaffen. Sie bieten ähnliche Standortfaktoren wie Trockenmauern: Intensive Sonneneinstrahlung und geringes Wasserhaltungsvermögen führen dazu, dass sie von wärme- und trockenheitsliebenden Pflanzen besiedelt werden. Dieser Effekt wird besonders durch die Hanglage der Fläche in Süd-Richtung verstärkt. Da die Steine die Sonnenwärme speichern und nachts abgeben, sind sie nachts warm. Damit sind sie Ruhe- und Jagdplatz vieler Insekten (Hummeln, Spinnen- und Laufkäferarten) und Kriechtiere. Die Kleinstrukturen bieten in ihren geschützten

Flächenübersicht und geplante Maßnahmen zur ökologischen Wertsteigerung vom Schlag „Plaag“



Hohlräumen und Nischen vielen Pflanzen Schutz und kleineren Tieren (Mauswiesel, Zauneidechse, Blindschleiche etc.) Unterschlupf.

g.) Artenschutzmaßnahme – Anlage von Feldgehölzen

Auf der geplanten Fläche für das Ökokonto soll sich eine halboffene Landschaft entwickeln. Zu diesem Zweck sind vier ca. 0,1 ha große Feldgehölze anzulegen. Diese Feldgehölze werden auf der Fläche so verteilt, dass eins im Norden, ein weiteres im Süden, eins im Westen und ein viertes im Osten angelegt werden. Die Anlage der Feldgehölze erfolgt in den höher gelegenen Arealen (trockenere Standorte).

Die Anpflanzung wird zum Schutz vor Wildverbiss in den ersten Jahren komplett gezäunt und sie wird so angelegt, dass die Bepflanzung in drei Zonen erfolgt: Der äußere Rand enthält eine Mischung aus Schneeball, Hartriegel, Schlehe, Schwarzdorn, Kreuzdorn und Pfaffenhütchen (Pflanzabstand 2x 1m, Qualität verpflanzter Strauch, 4 Triebe, Größe 60 – 100 cm). Der darauf folgende Rand wird mit Bäumen 2. Ordnung bepflanzt: Erle, Eberesche, Feldahorn (Pflanzabstand 2x 1m, Qualität verpflanzter Strauch, 4 Triebe, Größe 60 – 100 cm). In die Mitte werden Bäume der ersten Ordnung gepflanzt: Eiche, Buche oder Kirsche (Pflanzabstand 2x2m, Stammumfang 8 – 10 cm, Hast, 2xv, StU 8-10). In den feuchteren Bereichen der Feldgehölze wird auf die Bäume der ersten Ordnung verzichtet, in diesen Bereichen wird die Mitte mit Erlen und Weiden ausgepflanzt.

Auch durch diese Maßnahme sollen Kleinstrukturen im Acker- bzw. Grünlandbereich zur Aufwertung von Lebensräumen als Nahrungs- und Lebensraum insbesondere für Vögel und Insekten geschaffen werden - neue Kontaktlebensräume sollen entstehen.

3.4. Entwicklungsziel- Ackerfläche, Schlag „Jarbock“

a.) Extensives Grünland

Ähnlich wie beim Ackerschlag „Plaag“ wird auch auf diesem extensives Dauergrünland geschaffen. Dabei sind folgende Auflagen zu erfüllen:

- Keine Ausbringung von organischem/mineralischem Dünger, Gülle oder Klärschlamm
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Keine Nach-Saat zur Verbesserung der Narbe
- Kein Bodenumbruch

- Vorbereitendes Schleppen oder Walzen ist aus Rücksicht auf die Fauna erst ab dem 1.10. eines jeden Jahres möglich
- Beweidung zwischen Mai und Oktober mit max. 1 GV pro ha
- Alternativ: Mahd nicht vor dem 1. Juli, zweite Mahd ab dem 1. August

Auch hier ist es das Ziel, artenreiches, nährstoffarmes Grünland aufzubauen und weiter in seiner Vielfalt zu entwickeln. Durch die Extensivierung profitieren geschützte Arten: Es werden neue geeignete Sommerlebensräume und Ruhezonen geschaffen. Die gesamte Fläche soll den Charakter einer halboffenen Weidelandschaft bekommen.

b.) Artenschutz- und Biotopmaßnahme – Neuanlage Knick (ohne Erdwall)

Auf der Ackerfläche wird im Süden in einer Länge von 125m und einer Breite von 2,50m ein neuer Knick ohne Erdwall angelegt (Fläche: 313qm).

Die Neuanlage des Knicks erfolgt anhand des Merkblattes „Merkblatt für Knickneuanlagen, bunter Knick“ (vgl. Darstellung oben – hier allerdings auch ohne Erdwall). Die Anpflanzung wird zum Schutz vor Wildverbiss in den ersten Jahren komplett gezäunt.

Für die Knickanlage sind einheimische und standortgerechte Sträucher und Laubgehölze zu verwenden. Die Pflanzqualität der Sträucher hat „4-5 triebig“ und die der Bäume (Überhälter) „2 x verpflanzt, ohne Ballen 125 – 150“ zu entsprechen.

Während der ersten drei Jahre nach der Pflanzung ist dafür zu sorgen, dass die Gehölze anwachsen und sich entwickeln können. Die Gehölze sind einmal jährlich freizumähen; der Einsatz chemischer Mittel ist untersagt. Nachpflanzungen sind vorzunehmen, wenn mehr als 20% des Bestandes ausfallen sollten.

Bei der Auswahl der Gehölze ist darauf zu achten, dass ein hoher Anteil an Weißdorn und Wildobst-Bäumen verwendet wird

Ziel auch dieser Maßnahme ist es, Kleinstrukturen im Acker-bzw. Grünlandbereich zur Aufwertung von Lebensräumen als Nahrungs- und Lebensraum insbesondere für Vögel und Insekten zu schaffen. Ebenso gehört diese Maßnahme zu der Liste der nach § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen und hat somit für das Ökokonto eine besondere Bedeutung.

c.) Artenschutzmaßnahmen- Anlage eines Kleingewässers

Als weitere Artenschutzmaßnahme wird im Nord-Westen der Fläche ein Kleingewässer angelegt. Die Uferlinie ist naturnah und geschwungen zu gestalten. Für die Anlage und Gestaltung des Kleingewässers ist Folgendes zu beachten: Das Kleingewässer sollte nicht größer als 200 m² sein und eine Tiefe von 1,50 m nicht überschreiten. Wichtig ist, dass das Gewässer flach auslaufende Ufer hat, damit es für Amphibien und Reptilien leicht zugänglich ist. Der Flachwasserbereich wird nach Süden hin ausgerichtet. Das Kleingewässer erhält als Überlauf eine Verrohrung in den östlich gelegenen Vorfluter (Verbandsgewässer).

Ziel dieser Maßnahmen ist es, eine zusätzliche Vernässung und zusätzliche Biotope zu schaffen. Diese Biotope dienen als Laichhabitat und als Sommer- und Winterlebensraum für Amphibien und Reptilien, wie z.B. den Kammermolch, den Laubfrosch und oder auch eventuell die Rotbauchunke.

d.) Artenschutzmaßnahme – Anlage Steinhaufen aus Feldsteinen

An dem Uferbereich des Kleingewässers wird ein Steinhaufen (ca. 25qm) angelegt. Der Steinhaufen besteht aus einzelnen Sammelsteinen bzw. Findlingen.

Ziel ist es, neue trockene und warme Lebensräume zu schaffen. Sie bieten ähnliche Standortfaktoren wie Trockenmauern: Intensive Sonneneinstrahlung und geringes Wasserhaltungsvermögen führen dazu, dass sie von wärme- und trockenheitsliebenden Pflanzen besiedelt werden. Dieser Effekt wird besonders durch die Hanglage der Fläche in Süd-Richtung verstärkt.

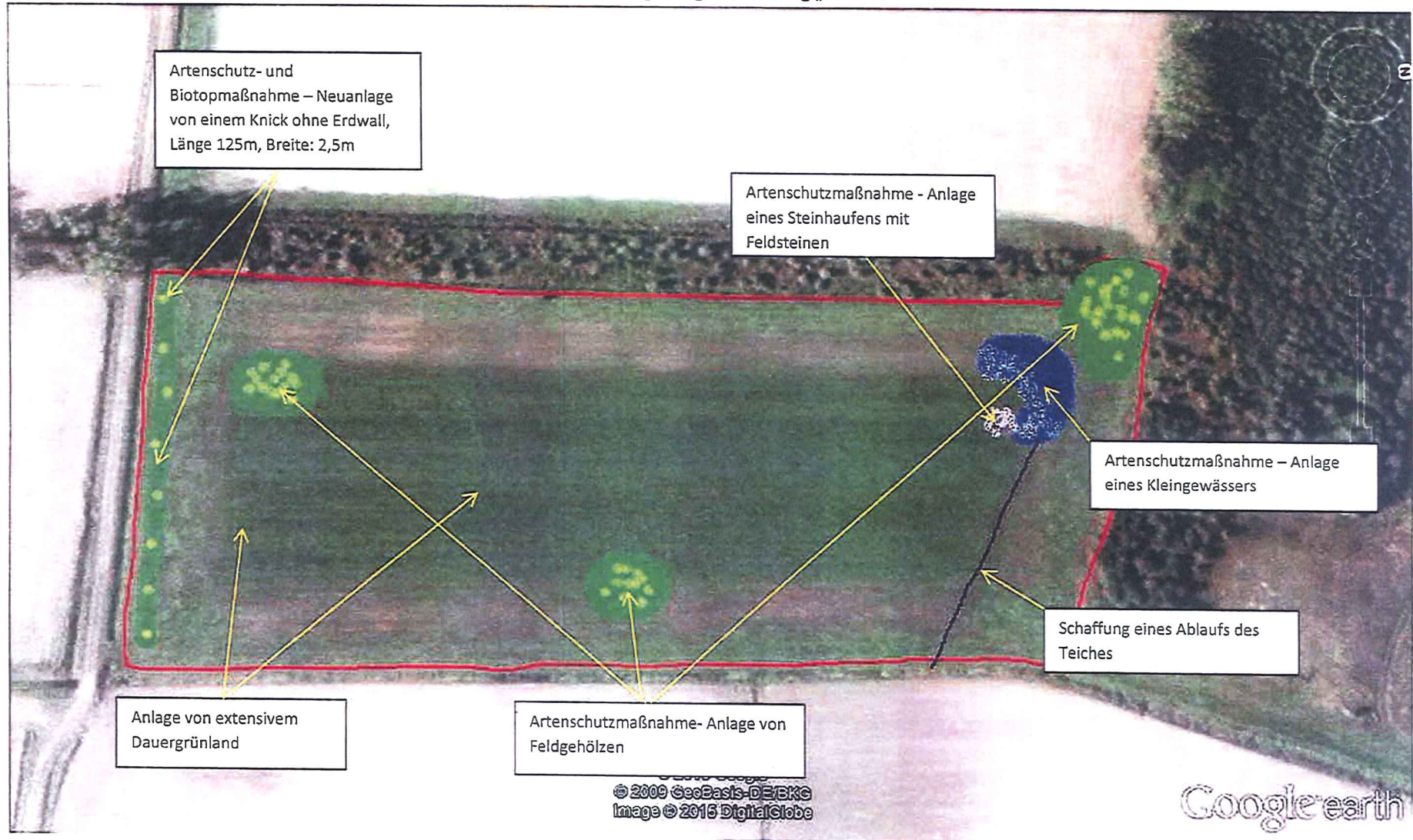
Da die Steine die Sonnenwärme speichern und nachts abgeben, sind sie nachts warm. Damit sind sie Ruhe- und Jagdplatz vieler Insekten (Hummeln, Spinnen- und Laufkäferarten) und Kriechtiere. Die Kleinstrukturen bieten in ihren geschützten Hohlräumen und Nischen vielen Pflanzen Schutz und kleineren Tieren (Mauswiesel, Zauneidechse, Blindschleiche etc.) Unterschlupf.

e.) Artenschutzmaßnahme – Anlage von Feldgehölzen

Auf der geplanten Fläche für das Ökokonto werden drei ca. 200qm große Feldgehölze angelegt. Die Feldgehölze werden auf der Fläche so verteilt, dass eins in der äußersten Nord-West-Spitze, ein weiteres im Süden und ein drittes im Osten gepflanzt werden

Die Anpflanzung wird zum Schutz vor Wildverbiss in den ersten Jahren komplett gezäunt. Das Feldgehölz im Nord-Westen wird so angelegt, dass die Bepflanzung in drei Zonen erfolgt: Der äußere Rand enthält eine Mischung aus Schneeball, Hartriegel, Schlehe, Schwarzdorn,

Flächenübersicht und geplante Maßnahmen zur ökologischen Wertsteigerung vom Schlag „Jarbock“



Kreuzdorn und Pfaffenhütchen (Pflanzabstand 2x 1m, Qualität verpflanzter Strauch, 4 Triebe, Größe 60 – 100 cm). Der darauf folgende Rand wird mit Bäumen 2. Ordnung bepflanzt: Erle, Eberesche, Feldahorn (Pflanzabstand 2x 1m, Qualität verpflanzter Strauch, 4 Triebe, Größe 60 – 100 cm). In die Mitte werden Bäume der ersten Ordnung gepflanzt: Eiche, Buche oder Kirsche (Pflanzabstand 2x2m, Stammumfang 8 – 10 cm, Hast, 2xv, StU 8-10). Bei den beiden anderen Feldgehölzen wird aufgrund des moorigen Bodens auf die Bäume der ersten Ordnung verzichtet, in diesen Bereichen wird die Mitte mit Erlen und Weiden ausgepflanzt.

Auch durch diese Maßnahme sollen Kleinstrukturen im Acker- bzw. Grünlandbereich zur Aufwertung von Lebensräumen als Nahrungs- und Lebensraum insbesondere für Vögel und Insekten geschaffen werden - neue Kontaktlebensräume sollen entstehen.

4. Ergänzungen zu den Entwicklungszielen

Zu den Problemen der Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete in Schleswig-Holstein gehört unter anderem der Nährstoffeintrag aus der Landwirtschaft. Durch die Extensivierung wird nicht nur neues artenreiches mesophiles Dauergrünland geschaffen, sondern es werden auch die Nährstoff-Einträge aus der Landwirtschaft (insbesondere Phosphoreinträge, Stickstoffeinträge aus der landwirtschaftlichen Flächennutzung) reduziert und damit gezielt der anthropogenen Eutrophierung der Gewässer in dieser Region entgegengewirkt, insbesondere des Oldenburger-Grabens und damit auch der Ostsee.

Ein weiterer wichtiger Aspekt des Ökokontos ist es, dass insbesondere durch die Schaffung der Knickbepflanzungen, dem Schaffen von Feldgehölzen und Feuchtgebieten die Landschaftsästhetik verbessert wird. Eine wichtige Zielsetzung des Naturschutzes ist, „die Erhaltung und Entwicklung eines abwechslungsreichen und eindrucksvollen Landschaftsbildes“. Durch die Maßnahmen des Ökokontos wird dieses Ziel erreicht.

Durch die besondere Lage der Flächen des Ökokontos an den bereits vorhandenen Biotopen entstehen eine Vernetzung und ein kleinstrukturierter Biotopverbund. Ein wesentliches Ziel des Naturschutzes ist es, zur Sicherung und dauerhaften Entwicklung des noch verbliebenen Arten- und Biotopbestandes solche Schutzgebietssysteme wiederherzustellen.

Der Zustand von Natur und Landschaft in Schleswig-Holstein ist durch intensive Nutzungen geprägt. Sie haben zu entscheidenden Veränderungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes geführt. So ist der Flächenanteil natürlicher Lebensräume in den letzten Jahrzehnten drastisch zurückgegangen. Die Vielfalt der Lebensräume und Arten auch für künftige Generationen zu erhalten und zu verbessern, ist eine zentrale Zielsetzung des Naturschutzes. Das Ökokonto „Ökoflächen in Rosenhof“ trägt in einem hohen Maße dazu

bei, die vorhandenen Schutzgebiete sowie die vorhandenen Biotope in ihrem Zustand zu erhalten und zu verbessern. Zusätzlich werden neue Ruhezonen und Biotope geschaffen.

5. Flächenübersicht

Die bereits bestehenden Landschaftselemente wie Knicks, Kleingewässer und Gräben, die an den Flurstücks-Grenzen verlaufen oder sich auf der Fläche befinden, gehören nicht mit zur Ökokontofläche und werden daher von der Bruttofläche abgezogen.

Tabelle: Übersicht nach Flurstück

Schlag	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße (m2)	betroffene Fläche (m2)	Nutzung	Maßnahme
Lanken I	Rosenhof	1	24`/2	325.885,00	8.569,00	Ackerland	extensives Grünland
	Rosenhof	1	24`/2	325.885,00	400,00	Ackerland	Knick ohne Erdwall
	Rosenhof	1	24`/2	325.885,00	25,00	Ackerland	Steinhaufen
	Rosenhof	1	24`/2	325.885,00	6,00	Ackerland	Einzelbäume
Lanken II	Rosenhof	1	24`/10	3.007,00	2.100,00	Ackerland	extensives Grünland
	Rosenhof	3	1`/68	55.509,00	45.373,00	Ackerland	extensives Grünland
	Rosenhof	1	24`/2	325.885,00	5.000,00	Ackerland	extensives Grünland
	Rosenhof	1	24`/2	325.885,00	1.200,00	Ackerland	Knick ohne Erdwall
	Rosenhof	3	1`/68	55.509,00	50,00	Ackerland	Steinhaufen
	Rosenhof	3	1`/68	55.509,00	150,00	Ackerland	Erlengruppen
	Rosenhof	1	24`/10	3.007,00	10,00	Ackerland	Obstbäume
	Rosenhof	3	1`/68	55.509,00	7,00	Ackerland	Obstbäume
	Rosenhof	3	1`/68	55.509,00	80,00	Ackerland	Kopfweidenallee
	Rosenhof	1	24`/2	325.885,00	30,00	Ackerland	Kopfweidenallee
Plaag	Rosenhof	1	17`/6	38.045,00	32.045,00	Ackerland	extensives Grünland
	Rosenhof	1	`18	53.965,00	48.965,00	Ackerland	extensives Grünland
	Rosenhof	3	1`/77	13.665,00	13.665,00	Ackerland	extensives Grünland
	Rosenhof	3	1`/76	75.994,00	65.994,00	Ackerland	extensives Grünland
	Rosenhof	1	22`/4	83.651,00	78.651,00	Ackerland	extensives Grünland
	Rosenhof	1	20`/3	172.874,00	1.270,00	Ackerland	extensives Grünland
	Rosenhof	1	20`/3	172.874,00	30,00	Ackerland	Kopfweidenallee
	Rosenhof	3	1`/76	75.994,00	80,00	Ackerland	Kopfweidenallee
	Rosenhof	3	1`/76	75.994,00	1.505,00	Ackerland	Knick ohne Erdwall
	Rosenhof	1	`18	53.965,00	1.593,00	Ackerland	Knick ohne Erdwall
	Rosenhof	1	17`/6	38.045,00	752,00	Ackerland	Knick ohne Erdwall
	Rosenhof	1	`18	53.965,00	50,00	Ackerland	Steinhaufen
	Rosenhof	1	`18	53.965,00	400,00	Ackerland	Kleingewässer
	Rosenhof	1	17`/6	38.045,00	1.000,00	Ackerland	Feldgehölze
	Rosenhof	1	22`/4	83.651,00	2.000,00	Ackerland	Feldgehölze
	Rosenhof	3	1`/76	75.994,00	1.000,00	Ackerland	Feldgehölze
Jarbock	Rosenhof	3	1`/64	380.711,00	32.862,00	Ackerland	extensives Grünland
	Rosenhof	3	1`/64	380.711,00	313,00	Ackerland	Knick ohne Erdwall

	Rosenhof	3	1/64	380.711,00	25,00	Ackerland	Steinhaufen
	Rosenhof	3	1/64	380.711,00	200,00	Ackerland	Kleingewässer
	Rosenhof	3	1/64	380.711,00	600,00	Ackerland	Feldgehölze
	Summe				346.000,00		

Die Gesamtfläche des Ökokontos beträgt 346 .000 m2.

7. Anlagen

- Übersichtskarte 1:25.000
- Karte Ausgangssituation 1:5.000
- Auszüge Katasteramt
- Flurkartenauszug

8. Einwilligung

Mit diesem Antrag wird gleichzeitig folgende Einwilligung erteilt:

Der Eigentümer der Fläche und Maßnahmenträger, Herr [REDACTED], stimmt hiermit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu.

[REDACTED]

[REDACTED]

Tel. [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@gmx.de

Rosenhof, den 07. September 2015

[REDACTED]

Kreis Ostholstein

Der Landrat

KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23694 Eutin

Fachdienst
Naturschutz



Herrn



Geschäftszeichen
6.21-762-018-0001
ÖK-Grube I „Rosenhof“

Auskunft erteilt
Joachim von Drigalski
j.drigalski@kreis-oh.de

Telefon
04521-788-861
Fax 04521-78896-861

Datum
18.04.2016

**Anerkennung Ihres Ökokontos Grube I „Rosenhof“, Gemeinde Grube
Bescheid vom 12.10.2015
hier: Änderungsbescheid; Ihr Nachtrag vom 2.12.2015**

Sehr geehrter Herr 

- I. hiermit wird die im o.g. Nachtrag genannten Flächen mit den darauf vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen zur Aufnahme in das Ökokonto mit dem Titel „Ökokonto Grube I (Rosenhof)“ anerkannt. Durch diesen Änderungsbescheid verändert sich der Basiswert auf 305.600 Punkten.

Kreishaus
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Telekommunikation
Telefon: 04521-788-0
Telefax: 04521-788-600
e-mail: info@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

Beratung
für Bürgerinnen
und Bürger
Tel.: 04521/788-438

Besuchszelten nach
Vereinbarung sowie
Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr
Mo-Do. 13.30-15.30 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Holstein
BLZ 213 522 40
Kto.-Nr. 7 401

Die Punkte berechnen sich somit wie folgt:

Ökokonto:	Grube I	Anrechnungsfaktor	Fläche in m ²	Aktenzeichen	6.21-762-018-0001
Datum	Buchungsanlass			Basis [m ²]	Ökopunkte
1.05.2016	Ackerland	1,0	305.600	305.600	305.600
	Graben	0,0	3.700		0
	Kleingewässer	0,0	1.426		0
	Baumreihe	0,0	600		0
	Heck/Knick	0,0	6.700		0
	Lagezuschlag	0,1			30.560
Kontostand					336.160

*Flurstücksgröße abzgl. Landschaftselemente

Das Konto wird beim Kreis Ostholstein mit 336.160 Punkten (Basiswert + Lagezuschlag) eingebucht, sobald mir mitgeteilt wird, dass die Flächen der extensiven Nutzung zugeführt und die Maßnahmen umgesetzt sind.

- II. Nach Umsetzung der Biotop- und Artenschutzmaßnahmen kann sich die Anzahl der Ökopunkte auf 458.400 durch die Anerkennung folgender Zuschläge erhöhen:

- 40 % für zusätzliche Artenschutzmaßnahmen

Ökokonto:	Grube I	Anrechnungsfaktor	Fläche in m ²	Aktenzeichen	6.21-762-018-0001
				Basis [m ²]	Ökopunkte
Kontostand	s.o.				336.160
Datum	Buchungsanlass				
1.05.2016	Zuschlag Artenschutz nach Umsetzung (auf Basiswert)	0,40			122.240
Kontostand					458.400

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung bildet der § 16 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG¹) i. V. m. § 10 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG²) und § 2 der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - (ÖkontoVO³)

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert

² Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Sch.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 225)

³ Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - ÖkontoVO) vom 23. Mai 2008, zuletzt geändert am 26.04.2013 (GVOBl. S. 219)

Durch diese Genehmigung werden die privaten Rechte Dritter nicht berührt.

Die beiliegenden Planunterlagen in Text und Karte sind einschl. der in "grün" vorgenommenen Änderungen und Eintragungen Bestandteil dieser Nachtrags-Genehmigung.

Hierbei handelt es sich um folgende Unterlagen:

Nachtrag vom 2.12.2015 des ÖFC Öko-Flächen-Consulting e.K, T. Pisot, Grebin

Die Nebenbestimmungen und Auflagen und Hinweise des Bescheides vom 12.10.2015 bleiben unverändert bestehen.

Begründung:

mit Bescheid vom 12.10.2015 wurde die Aufnahme in das Ökokonto gem. § 2 der ÖkokontoV anerkannt.

Durch die teilweise Veränderung, der für das Ökokonto zur Verfügung gestellten Flächen und der teilweise geänderten Umsetzung von Maßnahmen, wird dieser Änderungsbescheid auf Grundlage des Nachtrages vom 2.12.2015 erteilt.

Gebühren:

Gemäß Tarifstelle 14.1.3.2 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **124,00 €** festgesetzt.

Bitte überweisen Sie den Betrag innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe der AO Nr.: **60012423,54615** auf das Konto der Kreiskasse bei der Sparkasse Holstein (IBAN: DE77213522400000007401, BIC: NOLA-DE21HOL).

Rechtsbehelfsbelehrung:

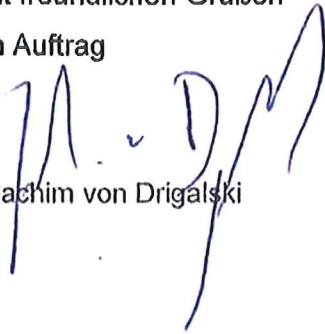
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Gebührenfestsetzung können Sie selbständig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch Widerspruch anfechten, der ebenfalls schriftlich beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin oder zur Niederschrift einzulegen wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Joachim von Drigalski



Durchschrift gelangt:

Öko-Flächen-Consulting
Herrn Tillmann Pisot
Gut Helenenruhe 2

24329 Grebin

mit der Bitte um Kenntnisnahme

Im Auftrage

gez
Joachim von Drigalski

IBAN: DE 6921 0501 7010 0214 5785

Nachtrag

Zum Ökokonto „Ökoflächen in Rosenhof“

Auftraggeber:

[REDACTED]

[REDACTED]

Erstellt durch :

Öko-Flächen-Consulting

Tillmann Pisot, Gut Helenenruhe, 24329 Grebin

Auf Wunsch des Flächeneigentümers Herrn [REDACTED] haben sich zum laufen Antrag des Ökokontos (vgl. Genehmigung vom 12.10.2015) Änderungen ergeben. Dieser Nachtrag dient als Ergänzung zum Antrag des Ökokontos vom 17.08.2015. Er enthält alle Änderungen.

Die Änderungen lauten im Einzelnen wie folgt:



1.) Übersicht aller Änderungen

- a. Ackerfläche, Schlagbezeichnung „Lanken I“
 - Dieser Schlag entfällt und wird mit 0,9 ha aus dem Antrag zurückgezogen.
- b. Ackerfläche, Schlagbezeichnung „Lanken II“
 - Die Fläche reduziert sich von vorher 5,4 ha auf nunmehr 5,146 ha
 - Die Flächenskizze verändert sich dementsprechend.
 - Auf der Fläche wird zusätzlich ein Kleingewässer angelegt.

- Alle anderen Maßnahmen bleiben, lediglich die Länge des Knicks verändert sich
- c. Ackerfläche, Schlagbezeichnung „Plaag“
 - Die Fläche reduziert sich von vorher 24,9 ha auf nunmehr 22,014 ha
 - Die Flächenskizze verändert sich dementsprechend.
 - Alle geplanten Maßnahmen bleiben erhalten, lediglich die Länge des Knicks erhöht sich.
- d. Ackerfläche, Schlagbezeichnung „Jarbock“ mit 3,4 ha
 - Für diese Fläche ergeben sich keine Veränderungen.

Die genaue Lage der neuen Flächengrenzen ist der beiliegenden Karte zu entnehmen.



Quelle: Google, Eigene Bearbeitung

2. Änderungen – Ackerfläche, Schlag „Lanken I“

Dieser Schlag entfällt und wird mit 0,9 ha aus dem Antrag zurückgezogen.

3. Änderungen – Ackerfläche, Schlag „Lanken II“

a.) Fläche

Die Größe der Fläche reduziert sich von vorher 5,4 ha auf 5,146 ha

b.) Artenschutz- und Biotopmaßnahme – Neuanlage Knick ^{mit} (ohne-Erdwall)

Die Länge des neuangelegten Knicks ändert sich von vorher 480m auf nunmehr 455m.

c.) Artenschutzmaßnahmen- Anlage eines Kleingewässers

Als neue, weitere Artenschutzmaßnahme wird im Süd-Osten dieser Fläche zusätzlich noch ein Kleingewässer angelegt. Die Uferlinie ist naturnah und geschwungen zu gestalten. Für die Anlage und Gestaltung des Kleingewässers ist Folgendes zu beachten: Das Kleingewässer sollte nicht größer als 400 m² sein und eine Tiefe von 1,50 m nicht überschreiten. Wichtig ist, dass das Gewässer flach auslaufende Ufer hat, damit es für Amphibien und Reptilien leicht zugänglich ist. Der Flachwasserbereich wird nach Süden hin ausgerichtet.

Ziel dieser Maßnahmen ist es, eine zusätzliche Vernässung und zusätzliche Biotope zu schaffen. Diese Biotope dienen als Laichhabitat und als Sommer- und Winterlebensraum für Amphibien und Reptilien, wie z.B. den Kammermolch, den Laubfrosch oder auch eventuell die Rotbauchunke.

4. Änderungen – Ackerfläche, Schlag „Plaag“

d.) Fläche

Die Größe der Fläche reduziert sich von vorher 24,9 ha auf 22,014 ha.

e.) Artenschutz- und Biotopmaßnahme – Neuanlage Knick ^{mit} (ohne Erdwall)

Die Länge des neuangelegten Knicks ändert sich von vorher 1.100m auf nunmehr 1.233m.

4. Flächenübersicht: neu!!

Dieser Plan ist Bestandteil des
Bescheides vom 18.4.2016
Az: 621-17.2-018-000-7
KREIS OSTHOLSTEIN
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Joachim von Drigalski

Die bereits bestehenden Landschaftselemente wie Knicks, Kleingewässer und Gräben, die an den Flurstücks-Grenzen verlaufen oder sich auf der Fläche befinden, gehören nicht mit zur Ökokontofläche und werden daher von der Bruttofläche abgezogen.

Tabelle: Übersicht nach Flurstück

Schlag	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße (m2)	betroffene Fläche (m2)	Nutzung	Maßnahme
Lanken II	Rosenhof	1	24/'10	3.007,00	2.100,00	Ackerland	extensives Grünland
	Rosenhof	3	1/'68	55.509,00	45.373,00	Ackerland	extensives Grünland
	Rosenhof	1	24'/2	325.885,00	2.122,00	Ackerland	extensives Grünland
	Rosenhof	1	24'/2	325.885,00	1.138,00	Ackerland	Knick ^{mit} ohne Erdwall
	Rosenhof	3	1/'68	55.509,00	50,00	Ackerland	Steinhaufen
	Rosenhof	3	1/'68	55.509,00	400,00	Ackerland	Kleingewässer
	Rosenhof	3	1/'68	55.509,00	150,00	Ackerland	Erlengruppen
	Rosenhof	1	24/'10	3.007,00	10,00	Ackerland	Obstbäume
	Rosenhof	3	1/'68	55.509,00	7,00	Ackerland	Obstbäume
	Rosenhof	3	1/'68	55.509,00	80,00	Ackerland	Kopfweidenallee
	Rosenhof	1	24'/2	325.885,00	30,00	Ackerland	Kopfweidenallee
Plaag	Rosenhof	1	17/'6	38.045,00	32.045,00	Ackerland	extensives Grünland
	Rosenhof	1	'18	53.965,00	41.640,00	Ackerland	extensives Grünland
	Rosenhof	3	1/'77	13.665,00	13.665,00	Ackerland	extensives Grünland
	Rosenhof	3	1/'76	75.994,00	51.994,00	Ackerland	extensives Grünland
	Rosenhof	1	22/'4	83.651,00	70.651,00	Ackerland	extensives Grünland
	Rosenhof	1	20/'3	172.874,00	1.270,00	Ackerland	extensives Grünland
	Rosenhof	1	20/'3	172.874,00	30,00	Ackerland	Kopfweidenallee
	Rosenhof	3	1/'76	75.994,00	80,00	Ackerland	Kopfweidenallee
	Rosenhof	3	1/'76	75.994,00	1.770,00	Ackerland	Knick ^{mit} ohne Erdwall
	Rosenhof	1	'18	53.965,00	1.693,00	Ackerland	Knick ^{mit} ohne Erdwall
	Rosenhof	1	17/'6	38.045,00	852,00	Ackerland	Knick ^{mit} ohne Erdwall
	Rosenhof	1	'18	53.965,00	50,00	Ackerland	Steinhaufen
	Rosenhof	1	'18	53.965,00	400,00	Ackerland	Kleingewässer
	Rosenhof	1	17/'6	38.045,00	1.000,00	Ackerland	Feldgehölze
	Rosenhof	1	22/'4	83.651,00	2.000,00	Ackerland	Feldgehölze
	Rosenhof	3	1/'76	75.994,00	1.000,00	Ackerland	Feldgehölze
Jarbock	Rosenhof	3	1/'64	380.711,00	32.862,00	Ackerland	extensives Grünland
	Rosenhof	3	1/'64	380.711,00	313,00	Ackerland	Knick ^{mit} ohne Erdwall

	Rosenhof	3	1/'64	380.711,00	25,00	Ackerland	Steinhaufen
	Rosenhof	3	1/'64	380.711,00	200,00	Ackerland	Kleingewässer
	Rosenhof	3	1/'64	380.711,00	600,00	Ackerland	Feldgehölze
	Summe				305.600,00		

Neu: Die Gesamtfläche des Ökokontos beträgt 305 .600 m2.

Kalkulation Ökopunkte neu

[illegible]

[REDACTED], den 30. November 2015

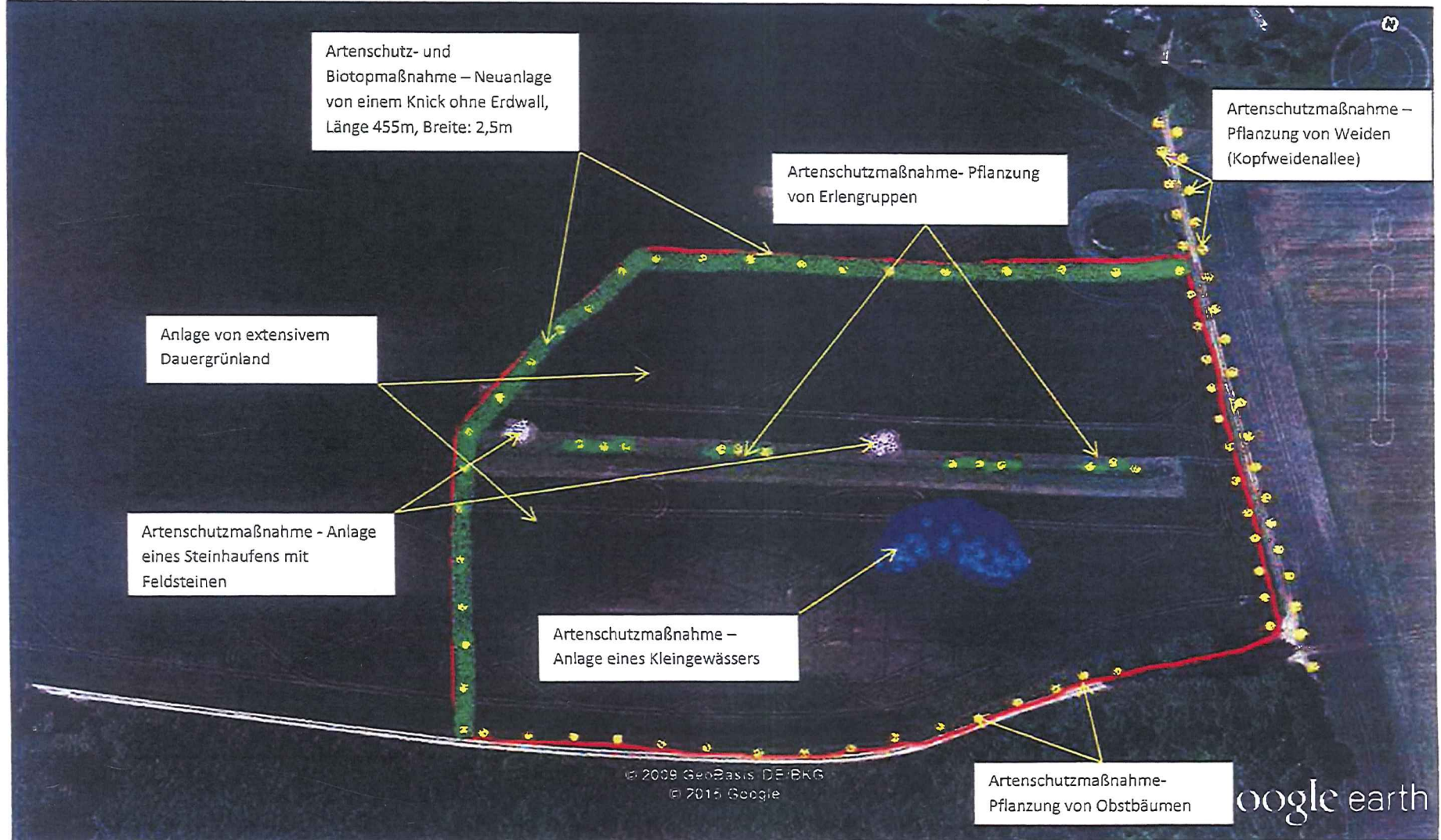
//
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

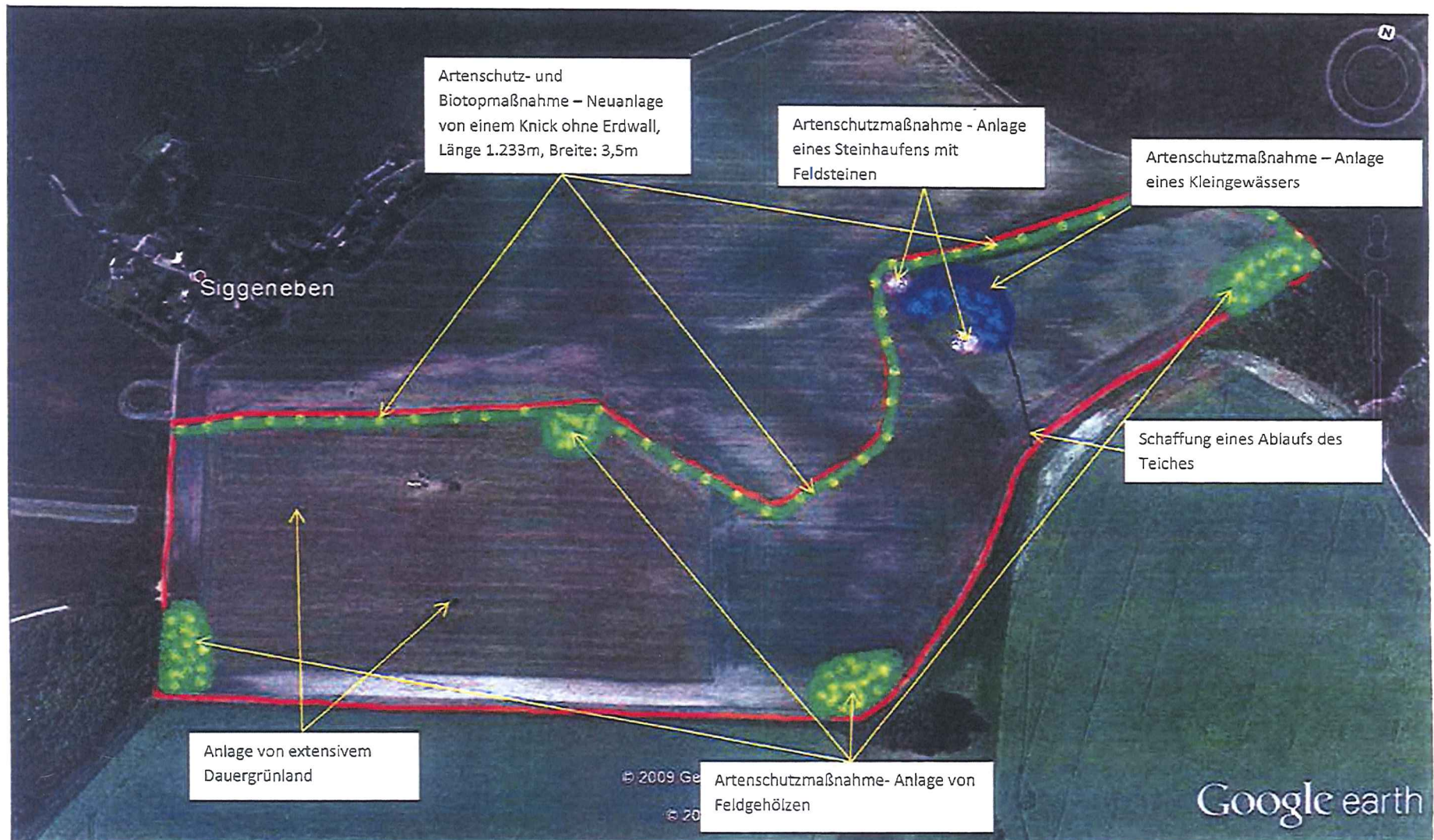
Ökokonto in Rosenhof: Flächenübersicht Ausgangssituation 1:5000, neu!!



Flächenübersicht und geplante Maßnahmen zur ökologischen Wertsteigerung vom Schlag „Lanken II“, neu!!



Flächenübersicht und geplante Maßnahmen zur ökologischen Wertsteigerung vom Schlag „Plaag“ – neu!!



Allgemeines v Einbuchungen v Ausbuchungen Übersichten Vorgangsübersicht Eigentümer/Nutzungsber Refinanzierung Abgaben Kartierungen

Ausgangsbiotope											
Offene Fläche:				-12.426	Summen:		305.600	30.560	122.240	0	458.400
Code	Biotopbezeichnung	Marge	Faktor	Fläche	Einbuchungsdatum	Basiswert	Lagezuschlag	Artenzuschlag	Zinsen	Ökopunkte	
► FGr	Kalk- und nährstoffreicher Graben	▼	0,00	3.700		0	0	0	0	0	
FK	Kleingewässer	▼	0,00	1.426		0	0	0	0	0	
HG	Sonstige Gehölze und Gehölzstrukturen	▼	0,00	600		0	0	0	0	0	
HW	Knicks, Wallhecken	▼	0,00	6.700		0	0	0	0	0	
AA	Acker	▼ 1	1,00	305.600	01.05.2016	305.600	30.560	122.240	0	458.400	
*		▼									

Artenschutz- sowie Erstellungs- und Pflegemaßnahmen			
Maßnahme	Beschreibung	Maßnahmenart	
► Wiesenvögel	▼ Entwicklung großräumiger Feuchtgrünlandbereiche, die die zur Brut und	a	
Amphibien, Reptilien	▼ Herstellung großräumig extensiv genutzter Feuchtwiesenbiotope in	a	
Knick	▼ Neuanlage	m	
Gewässer	▼ Neuanlage Kleingewässer	m	
Gehölzpflanzung	▼ Streuobstwiese	m	
Gehölzpflanzung	▼ Kopfweiden	m	
Gehölzpflanzung	▼ Felddohölz	m	

Artenzuschläge

40 Zuschlag für Maßnahmen in %

01.05.2016 Datum der Anerkennung

Lagezuschlag

☒ Lage innerhalb des Eignungsbereiches für Schutzgebiete oder Biotopverbundsysteme

Zuschläge Biotop									
Ausgangs-Code	Ausgangsbiotop	Ziel-Code	Ziel-Biotop	Schutzstatus	FFH	Basiswert (m²)	Datum Erfolg	Zuschlag	
*									

Dieser Biotop ist als FFH-Gebiet ausgewiesen.

Az: 621-762-018-0001

KREIS OTHOLSTEIN

Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde

Joachim von Drigalski

OK

Speichern

Kontoinfo

Kontoauszug

GIS...

Wiedervorlage

Abbrechen

Hilfe

Allgemeines v | Einbuchungen v | Ausbuchungen | Übersichten | Vorgangsübersicht | Eigentümer/Nutzungsber. | Refinanzierung | Abgaben | Kartierungen

Aktenzeichen 8.21-762-018-0001 ändern

Bezeichnung ÖK Grube I (Rosenhof)

Erstellungsdatum

Aktenstandort

Langfristige Sicherung Eintragung ins Grundbuch

Naturraum Nordoldenburg und Fehmarn 703 ☐ in F-Plan ausgewiesen ☐ Zustimmung UNB erfolgt

Bemerkung

- ☒ Ökokonto nach ÖkokontoVO SH
- ☒ Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Betreiber

- ☒ Zustimmung zum Antrag durch Eigentümer
- ☒ Fläche ist verfügbar

Auflagen, Verpflichtung, Förderungen

Kontoübersicht			
	Summe Basis	Summe Ökopunkte	
► Einbuchung	305.600,00	458.400	
Ausbuchung	0,00	0	
Restguthaben	305.600,00	458.400	

Letzte Änderung

Anwender J. von Drigalski

Datum 19.04.2016 11:16:23

Ökokontobetreiber

Name

Strasse, Hausnr.

Postleitzahl, Ort

Ansprechpartner

Telefon

Mail

☒ Zustimmung des Betreibers zur Datenweitergabe an Dritte

Standort bearbeiten

Standort lösen

Bezeichnung ÖK Grube I (Rosenhof)

Gemeinde Grube

Basis [m²]

Ökopunkte



■ verbucht

■ verfügbar

OK

Speichern

Kontoinfo

Kontoauszug

GIS...

Wiedervorlage

Abbrechen

Hilfe